Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Oktober 2022
(OR. en)

13773/22

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0341 (COD)

EF 308
ECOFIN 1055
CCG 42
CODEC 1560

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Umsetzung von Basel III – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU (CRD) – Allgemeine Ausrichtung

2021/0341 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

[1] ABl. C … vom …, S. ….
[2] ABl. C … vom …, S. ….

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zuständige Behörden, ihre Mitarbeiter und Mitglieder ihrer Führungsorgane sollten keinem politischen und wirtschaftlichen Einfluss unterliegen. Das Risiko von Interessenkonflikten untergräbt die Integrität des Finanzsystems der Union und steht dem Ziel einer integrierten Banken- und Kapitalmarktunion im Wege. In der Richtlinie 2013/36/EU sollte detaillierter geregelt werden, wie die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die zuständigen Behörden, einschließlich ihres Personals und der Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörden, unabhängig und objektiv handeln. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Mindestanforderungen festgelegt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden – wie Karenzzeiten und das Verbot, mit Instrumenten zu handeln, die ein beaufsichtigtes Unternehmen begeben hat –, die für Personal, das unmittelbar an der Beaufsichtigung eines Instituts beteiligt ist, und für Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörden gelten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, sofern sie dies für erforderlich halten, strengere Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten erlassen oder beibehalten können.

(1a) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Entschädigungsmechanismen zugunsten von Mitarbeitern und Mitgliedern der Führungsorgane, die Karenzzeiten unterliegen, vorsehen können. Der Zweck solcher Mechanismen sollte darin bestehen, eine Entschädigung für die Belastung vorzusehen, die diesen Personen infolge der Karenzzeiten entsteht, nämlich insbesondere dass sie über einen bestimmten Zeitraum nicht von Unternehmen beschäftigt werden können, die in den Anwendungsbereich dieser Beschränkungen fallen. Die Entschädigung sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der jeweiligen Karenzzeit stehen.

(1b) Die Aufseher sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion mit größtmöglicher Integrität handeln. Um für mehr Transparenz zu sorgen und hohe ethische Standards zu wahren, sollten die Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörden verpflichtet sein, jährlich eine Interessenerklärung vorzulegen. In dieser Erklärung sollten Informationen über die von einem Mitglied gehaltenen Finanzinstrumente offengelegt werden, um das Risiko aufgrund etwaiger dadurch bedingter Interessenkonflikte zu verringern und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Risiken angemessen zu steuern. Die Interessenerklärung sollte nicht die Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach geltendem nationalen Recht berühren.

(2) Die zuständigen Behörden sollten über die nötigen Befugnisse verfügen, um einem Kreditinstitut die Zulassung zu entziehen, wenn es als ausfallendes oder wahrscheinlich ausfallendes Kreditinstitut eingestuft wurde, keine hinreichende Aussicht besteht, dass ein Ausfall des Instituts durch alternative Maßnahmen des Privatsektors oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, und Abwicklungsmaßnahmen nicht im öffentlichen Interesse sind. In einem solchen Fall sollte ein Kreditinstitut im Einklang mit den anwendbaren nationalen Insolvenzverfahren oder anderen Verfahren, die nach nationalem Recht für diese Institute vorgesehen sind, liquidiert werden – wodurch ein geordneter Marktaustritt sichergestellt würde – und folglich die Tätigkeiten, für die die Zulassung erteilt wurde, einstellen. Allerdings sollte die Feststellung eines Ausfalls oder eines wahrscheinlichen Ausfalls nicht automatisch zum Entzug der Zulassung führen, wie in anderen Fällen, in denen die zuständige Behörde die Zulassung widerrufen kann. Die zuständigen Behörden sollten ihre Befugnisse in einer Weise ausüben, die verhältnismäßig ist und den Merkmalen der jeweils anwendbaren nationalen Insolvenzverfahren, einschließlich bestehender gerichtlicher Verfahren, Rechnung trägt, wobei die Befugnis zum Entzug der Zulassung nicht genutzt werden sollte, um die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu verhindern oder deren Einstellung herbeizuführen, wie etwa die Anwendung eines gerichtlichen Moratoriums oder sonstiger Maßnahmen, für die eine gültige Zulassung vorausgesetzt wird.

(4) Die Aufseher von Kreditinstituten sollten mit allen Befugnissen ausgestattet sein, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und diese Befugnisse sollten sich nicht auf einzelne Geschäftstätigkeiten der beaufsichtigten Unternehmen beschränken. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten die Aufseher über alle erforderlichen Aufsichtsbefugnisse verfügen, um wesentliche Geschäfte der beaufsichtigten Unternehmen abzudecken. Daher sollten wesentliche Geschäfte eines beaufsichtigten Unternehmens, die Bedenken hinsichtlich seines aufsichtsrechtlichen Profils oder möglicher Tätigkeiten von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufwerfen, den zuständigen Behörden angezeigt werden, einschließlich des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche durch beaufsichtigte Unternehmen, wesentlicher Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder auf beaufsichtigte Unternehmen sowie Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung beaufsichtigter Unternehmen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden befugt sein, im Falle des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen sowie bei Verschmelzungen und Spaltungen einzugreifen.

(5) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 enthält harmonisierte Vorschriften und Verfahren für Verschmelzungen und Spaltungen, insbesondere für grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften. Daher sollte das in der vorliegenden Richtlinie verlangte Beurteilungsverfahren durch die zuständigen Behörden die Richtlinie (EU) 2017/1132 ergänzen und nicht im Widerspruch zu ihren Bestimmungen stehen. Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132 fallen, sollte die begründete Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Beurteilung einfließen, bei der geprüft wird, ob alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind und alle für Vorabbescheinigungen erforderlichen Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäß durchlaufen wurden. Die begründete Stellungnahme sollte daher der benannten nationalen Behörde übermittelt werden, die für die Ausstellung der Vorabbescheinigungen gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständig ist.

(6) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden tätig werden können, bevor ein wesentliches Geschäft erfolgt, sollte ihnen dieses Geschäft vorab angezeigt werden. Diese Anzeige sollte alle Informationen enthalten, die die zuständigen Behörden benötigen, um das geplante Geschäft aus Sicht der aufsichtsrechtlichen Regulierung und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beurteilen. Diese Beurteilung durch die zuständigen Behörden sollte zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige mit allen angeforderten Informationen beginnen und im Falle des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche zeitlich befristet sein.

(7) Im Falle des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche könnte die zuständige Behörde nach Abschluss ihrer Beurteilung beschließen, Einspruch zu erheben. Erhebt die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist keinen Einspruch, so gilt das Geschäft als genehmigt.

(8) Um Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten solche zusätzlichen Befugnisse der zuständigen Behörden nur für Geschäfte gelten, die als wesentlich betrachtet werden. Verschmelzungen oder Spaltungen sollten automatisch als wesentliche Geschäfte behandelt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass das neu gegründete Unternehmen ein deutlich anderes aufsichtsrechtliches Profil aufweisen wird als die ursprünglich an der Verschmelzung oder Spaltung beteiligten Unternehmen. Ferner sollten Verschmelzungen oder Spaltungen nur dann vorgenommen werden können, wenn im Voraus eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Behörden vorliegt. Der Erwerb von Beteiligungen an einem Unternehmen der Finanzbranche, sofern diese als wesentlich betrachtet werden, sollte von der zuständigen Behörde im Rahmen eines stillschweigenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.

(9) In bestimmten Situationen (z. B. bei Beteiligung von Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind) können die Geschäfte eine Vielzahl von Anzeigen und Beurteilungen verschiedener zuständiger Behörden erfordern, was eine effiziente Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden voraussetzt. Daher muss die Pflicht zur Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf frühzeitige grenzüberschreitende Anzeigen, einen reibungslosen Informationsaustausch und die Koordinierung der Beurteilung, präzisiert werden.

(11) Die EBA sollte beauftragt werden, technische Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie Leitlinien auszuarbeiten, um einen angemessenen Rahmen für die Ausübung dieser zusätzlichen Aufsichtsbefugnisse zu gewährleisten. In diesen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards sollten insbesondere die den zuständigen Behörden vorzulegenden Informationen, die zu bewertenden Elemente und die Zusammenarbeit bei Beteiligung von mehr als einer zuständigen Behörde präzisiert werden. Diese verschiedenen Elemente sind eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Bestimmungen über zusätzliche Befugnisse dank einer ausreichend harmonisierten Aufsichtsmethodik effizient und mit möglichst geringem zusätzlichem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können.

(12) Die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen durch Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung ihrer Sicherheit und Solidität und die Wahrung der Stabilität des Finanzsystems sowohl auf Ebene der Union als auch der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher sollten die EZB und die zuständigen nationalen Behörden befugt sein, rechtzeitig entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften oder ihre Geschäftsleiter Aufsichtsanforderungen oder Aufsichtsbeschlüssen nicht nachkommen.

(13) Um im Bereich der Sanktionsbefugnisse gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU, gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassen wurden, vorzusehen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Verwaltungssanktionen verhängen können, wenn der betreffende Verstoß dem nationalen Strafrecht unterliegt. Bei diesen Verwaltungssanktionen, Zwangsgeldern und anderen Verwaltungsmaßnahmen sollten bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein, die unter anderem die Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden für die Verhängung solcher Maßnahmen betreffen sowie die Kriterien für die Anwendung durch die zuständigen Behörden, Veröffentlichungspflichten und die Höhe von Verwaltungssanktionen und Zwangsgeldern. Die Mitgliedstaaten sollten spezifische Vorschriften und wirksame Mechanismen für die Verhängung von Zwangsgeldern festlegen.

(14) Bußgelder sollten abschreckende Wirkung haben, um zu verhindern, dass natürliche oder juristische Personen, die gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstoßen haben, in Zukunft ein gleiches oder ähnliches Verhalten zeigen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Verwaltungssanktionen vorzusehen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Art der Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der Bußgelder etwaige frühere strafrechtliche Sanktionen berücksichtigen, die aufgrund desselben Verstoßes gegen dieselbe natürliche oder juristische Person verhängt wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle der Kumulierung von verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren Sanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen auf das angesichts der Schwere des betreffenden Verstoßes erforderliche Maß beschränkt sind.

(16) Bußgelder gegen juristische Personen sollten kohärent angewandt werden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung des Höchstbetrags von Verwaltungssanktionen, bei denen der jährliche Gesamtnettoumsatz des betreffenden Unternehmens berücksichtigt werden sollte. Um eine unionsweit kohärente Berechnung zu gewährleisten, sollte der jährliche Gesamtnettoumsatz unter Zugrundelegung spezifischer Kategorien der FINREP-Meldebögen in den Anhängen III, IV und V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission bestimmt werden.

(17) Über die Verhängung von Verwaltungssanktionen hinaus sollten die zuständigen Behörden befugt sein, Zwangsgelder gegen Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und jene Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion zu verhängen, die als für den Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU, gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen einen Beschluss, der von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassen wurde, verantwortlich im Einklang mit nationalem Recht identifiziert wurden. Solche Durchsetzungsmaßnahmen sollten verhängt werden, wenn ein Verstoß andauert. Unbeschadet der angemessenen Verfahrensrechte der betroffenen Personen nach dem anwendbaren Recht, einschließlich ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, sollten die zuständigen Behörden diese Durchsetzungsmaßnahmen verhängen können, ohne zuvor ein Ersuchen, eine Anordnung oder eine Warnung mit der Aufforderung, ihren Verpflichtungen wieder nachzukommen, an die verstoßende Partei richten zu müssen. Da das Ziel der Zwangsgelder darin besteht, natürliche oder juristische Personen zur Beendigung eines andauernden Verstoßes zu bringen, sollte die Verhängung von Zwangsgeldern die zuständigen Behörden nicht daran hindern, wegen desselben Verstoßes weitere Verwaltungssanktionen zu verhängen. Zwangsgelder können zu einem bestimmten Zeitpunkt auferlegt werden und erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten.

(18) Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen sollten einen möglichst weiten Handlungsspielraum nach einem Verstoß gewährleisten und weitere Verstöße verhindern helfen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich nach nationalem Recht um eine Verwaltungssanktion oder eine andere Verwaltungsmaßnahme handelt. Die Mitgliedstaaten sollten daher zusätzliche Sanktionen und höhere Bußgelder und Zwangsgelder vorsehen können. Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes vorsehen, sollten Zwangsgelder auf Tagesbasis berechnet werden.

(19) Die zuständigen Behörden sollten angemessene und wirksame Zwangsgelder verhängen. Dementsprechend sollte die zuständige Behörde die potenziellen Auswirkungen des Zwangsgelds auf die finanzielle Lage der juristischen oder natürlichen Person, die den Verstoß begangen hat, berücksichtigen und nach Möglichkeit vermeiden, dass die Sanktion zur Insolvenz oder zu einer ernsten finanziellen Notlage der juristischen oder natürlichen Person, die den Verstoß begangen hat, führt oder einen unverhältnismäßig hohen Prozentsatz ihres jährlichen Gesamtnettoumsatzes ausmacht.

(20) Lässt die Rechtsordnung des Mitgliedstaats die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verwaltungssanktionen nicht zu, so sollten die Vorschriften über Verwaltungssanktionen so angewandt werden können, dass die Sanktion von der zuständigen Behörde eingeleitet und von den Justizbehörden verhängt wird. Daher müssen die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung hat wie die von den zuständigen Behörden verhängten Verwaltungssanktionen. Bei der Verhängung solcher Sanktionen sollten die Justizbehörden der Empfehlung der zuständigen Behörde, die die Sanktion eingeleitet hat, Rechnung tragen. Die verhängten Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(21) Um angemessene Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu gewährleisten, sollte die Liste der Verstöße, aufgrund deren Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen verhängt werden können, ergänzt werden. Daher ist die Liste der Verstöße nach Artikel 67 der Richtlinie 2013/36/EU zu ändern.

(22) Die Regulierung von Zweigstellen, die von Unternehmen in einem Drittland errichtet wurden, um Bankdienstleistungen in einem Mitgliedstaat zu erbringen, unterliegt dem nationalen Recht und wird durch die Richtlinie 2013/36/EU nur in sehr begrenztem Umfang harmonisiert. Zweigstellen aus Drittländern sind auf den Bankenmärkten der Union stark vertreten, unterliegen derzeit jedoch lediglich Informationspflichten auf sehr hoher Ebene, nicht aber Aufsichtsstandards oder Regelungen für die aufsichtliche Zusammenarbeit auf Unionsebene. Das vollständige Fehlen eines gemeinsamen Aufsichtsrahmens führt dazu, dass Zweigstellen aus Drittländern unterschiedlichen nationalen Anforderungen unterliegen, die sich bezüglich des Grades an Vorsichtigkeit und bezüglich ihrer Reichweite unterscheiden. Darüber hinaus mangelt es den zuständigen Behörden an umfassenden Informationen und den erforderlichen Aufsichtsinstrumenten für die ordnungsgemäße Überwachung spezifischer Risiken, die von Drittlandsgruppen ausgehen, die über Zweigstellen und Tochterunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Was diese Gruppen betrifft, gibt es derzeit keine integrierten Aufsichtsregelungen, und die für die Beaufsichtigung der einzelnen Zweigstellen einer Drittlandsgruppe zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, mit den zuständigen Behörden, die die anderen Zweigstellen und Tochterunternehmen derselben Gruppe beaufsichtigen, Informationen auszutauschen. Eine derart fragmentierte regulatorische Landschaft birgt Risiken für die Finanzstabilität und die Marktintegrität der Union, denen durch einen harmonisierten Rahmen für Zweigstellen aus Drittländern angemessen begegnet werden sollte. Ein solcher Rahmen sollte gemeinsame Mindestanforderungen in Bezug auf Zulassung, Aufsichtsstandards, interne Unternehmensführung, Aufsicht und Berichterstattung umfassen. Solche Anforderungen sollten auf Anforderungen basieren, die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet bereits auf Zweigstellen aus Drittländern anwenden, und berücksichtigen, welche ähnlichen oder gleichwertigen Anforderungen Drittländer auf ausländische Zweigstellen anwenden, um Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und den Unionsrahmen für Zweigstellen aus Drittländern an die geltenden internationalen Praktiken in diesem Bereich anzupassen.

(23) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Mindestanforderungen an Zweigstellen aus Drittländern auf das von ihnen ausgehende Risiko für die Finanzstabilität und die Marktintegrität der Union und der Mitgliedstaaten abgestimmt werden. Daher sollten Zweigstellen aus Drittländern, die als risikoreicher betrachtet werden, der Klasse 1, und Zweigstellen, die (analog zur Definition des „kleinen und nicht komplexen Instituts“ in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) als kleine, nicht komplexe Zweigstellen betrachtet werden, von denen kein signifikantes Risiko für die Finanzstabilität ausgeht, der Klasse 2 zugeordnet werden. Dementsprechend sollte bei Zweigstellen aus Drittländern, die im Mitgliedstaat Vermögenswerte in Höhe von 5 000 000 000 EUR oder mehr verbucht haben, davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer größeren Größe und Komplexität ein solches höheres Risiko bergen, da ihr Ausfall zu einer erheblichen Störung des Bankendienstleistungsmarkts oder des Bankensystems des betreffenden Mitgliedstaats führen könnte. Zweigstellen aus Drittländern, die für die Entgegennahme von Privatkundeneinlagen zugelassen sind, sollten – sofern der Betrag solcher Einlagen einen bestimmten Schwellenwert übersteigt – unabhängig von ihrer Größe ebenfalls als risikoreicher betrachtet werden, da ihr Ausfall besonders schutzbedürftige Einleger treffen würde und im betreffenden Mitgliedstaat zu einem Verlust des Vertrauens in ein sicheres und solides Bankensystem, das die Ersparnisse der Bürgerinnen und Bürger schützt, führen könnte. Deshalb sollten diese beiden Arten von Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1 zugeordnet werden.

(24) Zweigstellen aus Drittländern sollten auch dann der Klasse 1 zugeordnet werden, wenn das Unternehmen im Drittland, das der Hauptsitz ist, (im Folgenden „Unternehmen an der Spitze“) einer Regulierung, Beaufsichtigung und Regulierungsumsetzung unterliegt, für die nicht festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zumindest gleichwertig sind, oder wenn das betreffende Drittland gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849[3] als Drittland mit hohem Risiko geführt wird, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist. Diese Zweigstellen aus Drittländern stellen ein erhebliches Risiko für die Finanzstabilität der Union und des Niederlassungsmitgliedstaats dar, weil der für das Unternehmen an der Spitze geltende Rechtsrahmen für die Bankenregulierung oder die Geldwäschebekämpfung es nicht möglich macht, die spezifischen Risiken, die sich aus den Tätigkeiten der Zweigstelle in dem Mitgliedstaat ergeben, oder die Risiken, die von der Drittlandsgruppe für Gegenparteien in dem Mitgliedstaat ausgehen, angemessen zu erfassen oder zu überwachen. Für die Zwecke der Feststellung der Gleichwertigkeit der für das Bankenwesen geltenden aufsichtsrechtlichen Standards des Drittlands mit den Standards der Union sollte die Kommission die EBA anweisen können, eine Bewertung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durchzuführen. Die EBA sollte sicherstellen, dass die Bewertung streng und transparent ist und auf einer soliden Methodik basiert. Darüber hinaus sollte die EBA die für die Bankenregulierung zuständigen Aufsichtsbehörden und Regierungsstellen der Drittländer und gegebenenfalls Akteure des Privatsektors konsultieren und eng mit ihnen zusammenarbeiten, diese Parteien fair behandeln und ihnen die Möglichkeit geben, Unterlagen vorzulegen und innerhalb angemessener Fristen Stellung zu nehmen. Ferner sollte die EBA sicherstellen, dass der gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erstellte Bericht angemessen begründet wird, eine detaillierte Beschreibung der bewerteten Sachverhalte enthält und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorgelegt wird.

[3] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

(25) Die zuständigen Behörden sollten ausdrücklich befugt sein, zu verlangen, dass Zweigstellen aus Drittländern, die in ihrem Mitgliedstaat niedergelassen sind, eine Zulassung als Tochterunternehmen gemäß Titel III Kapitel 1 der Richtlinie 2013/36/EU beantragen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Zweigstellen aus Drittländern für ihren Mitgliedstaat systemrelevant sind. Zudem sollten die zuständigen Behörden weitere Anforderungen festlegen können, insbesondere die Anforderung, Vermögenswerte oder Tätigkeiten von Zweigstellen aus Drittländern umzustrukturieren, oder die Verpflichtung, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Kapital, Liquidität, Berichterstattung oder Offenlegung zu erfüllen, wenn Risiken für die Finanzstabilität auf diese Weise in ausreichendem Umfang begegnet werden kann.

Die EBA sollte beauftragt werden, einen Bericht vorzulegen, in dem der Nutzen der Durchführung von Beurteilungen – auf aggregierter Ebene – der Systemrelevanz für die Union von Drittlandsgruppen, die über Zweigstellen aus Drittländern tätig sind, sowie der Nutzen der Einführung von Mechanismen zur Förderung des Informationsaustauschs und der Bündelung der Ausübung von Aufsichtsbefugnissen zwischen den Behörden, die für die Beaufsichtigung dieser Gruppen und der in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassenen Zweigstellen zuständig sind, dargelegt werden.

(27) Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig überprüfen, ob Zweigstellen aus Drittländern die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen, und Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf diese Zweigstellen ergreifen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen oder wiederherzustellen. Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern zu ermöglichen, sollten sich die zuständigen Behörden bemühen, das von der EBA gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erarbeitete Muster für Verwaltungsvereinbarungen zu verwenden. Andere Arten von Vereinbarungen, etwa in Form eines Briefwechsels, sollten jedoch gleichermaßen zulässig sein. Um eine wirksame Beaufsichtigung der Anforderungen an Zweigstellen aus Drittländern zu erleichtern und einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten von Drittlandsgruppen in der Union zu ermöglichen, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, mit einer gemeinsamen Aufsichts- und Finanzberichterstattung einschließlich standardisierter Meldebögen zu arbeiten. Die EBA sollte beauftragt werden, Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Spezifizierung dieser Meldebögen auszuarbeiten, und der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards anzunehmen. Darüber hinaus müssen geeignete Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden getroffen werden, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten von Drittlandsgruppen, die über Zweigstellen aus Drittländern in der Union tätig sind, einer umfassenden Beaufsichtigung unterliegen, um eine Umgehung von Anforderungen, denen diese Gruppen nach dem Unionsrecht unterliegen, zu verhindern und um potenzielle Risiken für die Finanzstabilität der Union zu minimieren. Für der Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern sollten die Aufsichtskollegien für Drittlandsgruppen in der Union zuständig sein. Gibt es ein solches Kollegium noch nicht, so sollten die zuständigen Behörden ein Ad-hoc-Kollegium für alle der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern einsetzen, die derselben Gruppe angehören, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist.

(28) Der Unionsrahmen für Zweigstellen aus Drittländern sollte unbeschadet des generellen Ermessensspielraums angewandt werden, den Mitgliedstaaten derzeit im Hinblick auf Drittlandsunternehmen benötigen, die aus bestimmten Drittländern stammen und Bankgeschäfte in ihrem Hoheitsgebiet ausschließlich über gemäß Titel III Kapitel 1 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Tochterinstitute tätigen. Dies kann bei Drittländern der Fall sein, die aufsichtsrechtliche Standards für das Bankenwesen anwenden, die den Standards des nationalen Rechts des Mitgliedstaats nicht gleichwertig sind, oder bei Drittländern, die strategische Mängel in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.

(28a) Um die Bedingungen, unter denen Drittlandsgruppen eine Zulassung gemäß Titel VI beantragen können, angemessen zu bewerten, sollte die EBA beauftragt werden, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vorzulegen.

(28b) Unbeschadet der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften sollte der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Steuerbehörden verbessert werden. Ein solcher Informationsaustausch sollte mit dem nationalen Recht im Einklang stehen und – sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils für die Offenlegung verantwortlichen zuständigen Behörde offengelegt werden.

(29) Seit der Einführung von IFRS 9 am 1. Januar 2018 haben auf einem Modellierungsansatz beruhende Berechnungen der erwarteten Kreditverluste unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der Eigenmittel und die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen der Institute. Dieselben Modellierungsansätze bilden auch die Grundlage für die Berechnung der erwarteten Kreditverluste bei Instituten, die nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden. Daher ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden und die EBA einen klaren Überblick über die Auswirkungen dieser Berechnungen auf die Bandbreite der Wertansätze für risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen haben, die sich für vergleichbare Risiken ergeben. Zu diesem Zweck sollten bei Benchmark-Vergleichen auch diese Modellierungsansätze erfasst werden. Da Institute, die Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko berechnen, unter Umständen auch Modelle für die Berechnung der erwarteten Kreditverluste im Rahmen von IFRS 9 verwenden, sollten diese Institute unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ebenfalls in die Vergleiche einbezogen werden.

(30) Mit der Verordnung (EU) 2019/876[4] wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert und ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeiteter Rahmen für Marktrisiken eingeführt. Der alternative Standardansatz, der Teil dieses neuen Rahmens ist, ermöglicht es Instituten, bestimmte Parameter, die bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva und der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet werden, zu modellieren. Daher ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden und die EBA einen klaren Überblick über die Bandbreite der Wertansätze für risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen haben, die sich für vergleichbare Risiken nicht nur nach dem alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz, sondern auch nach dem alternativen Standardansatz ergeben. Beim Vergleich von Marktrisiken sollten daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der überarbeitete Standardansatz und der überarbeitete auf einem internen Modell beruhende Ansatz erfasst werden.

[4] Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

(31) Der weltweite Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der in dem von der Union geschlossenen Übereinkommen von Paris[5] und in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verankert ist, wird einen tiefgreifenden sozioökonomischen Wandel erfordern und von der Mobilisierung erheblicher finanzieller Mittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor abhängen. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals[6] hat sich die Union verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden. Bei diesem Wandel kommt es nicht nur darauf an, neue Chancen zu ergreifen und zu fördern, sondern auch darauf, neue Risiken angemessen zu bewältigen, und dabei kommt dem Finanzsystem eine wichtige Rolle zu. Da diese Risiken Auswirkungen auf die Stabilität sowohl einzelner Institute als auch des Finanzsystems insgesamt haben können, ist ein verbesserter risikobasierter regulatorischer Aufsichtsrahmen erforderlich, bei dem die damit verbundenen Risiken besser einbezogen sind.

(32) Der Übergang zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft erreicht völlig neue Dimensionen und wird erhebliche Auswirkungen auf das Finanzsystem haben. Im Jahr 2018 bekräftigte das Netz der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden für die Ökologisierung des Finanzsystems[7], dass klimabedingte Risiken eine Quelle finanzieller Risiken sind. Auch in der erneuerten Strategie der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen[8] wird betont, dass Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und Risiken aufgrund der physischen Auswirkungen des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und insbesondere die generelle Verschlechterung der Ökosysteme eine beispiellose Herausforderung für unsere Volkswirtschaften und die Stabilität des Finanzsystems darstellen. Diese Risiken weisen einige Besonderheiten auf, wie etwa ihren zukunftsgerichteten Charakter und die unterschiedlichen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen. Aufgrund ihrer Besonderheit sowohl im Hinblick auf den Übergang als auch auf physische Risiken müssen klimabezogene und andere Umweltrisiken, z. B. Risiken aufgrund von Umweltschäden und des Verlustes an biologischer Vielfalt, insbesondere über einen langfristigen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gesteuert werden.

5 Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

6 COM(2019) 640 final.

7 Auf dem „One Planet Summit“ in Paris am 12. Dezember 2017 hat sich eine Gruppe von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden auf freiwilliger Basis dazu bereit erklärt, bewährte Verfahren auszutauschen, zur Bewältigung von Umwelt- und Klimarisiken im Finanzsektor beizutragen und traditionelle Finanzierungen zur Unterstützung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu mobilisieren.

8 COM(2021) 390 final vom 6.7.2021.

(33) Der langfristige und tiefgreifende Charakter des Übergangs zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft wird sich deutlich auf die Geschäftsmodelle der Institute niederschlagen. Im Finanzsektor und insbesondere bei den Kreditinstituten sind deshalb Anpassungen nötig, um bis 2050 das Ziel einer treibhausgasneutralen Wirtschaft in der Union zu erreichen und gleichzeitig die inhärenten Risiken unter Kontrolle zu halten. Die zuständigen Behörden sollten daher die Möglichkeit haben, diesen Prozess zu bewerten und einzugreifen, falls der Umgang mit Klimarisiken sowie Risiken aufgrund von Umweltschäden und des Verlustes an biologischer Vielfalt in diesem Sektor dazu führt, dass die Stabilität einzelner Institute oder die Finanzstabilität insgesamt gefährdet sind. Die zuständigen Behörden sollten auch überwachen, ob es finanzielle Risiken aufgrund der Trends beim Übergang hin zu den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Zielen der Mitgliedstaaten und der Union in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 („Europäisches Klimagesetz"), des Pakets „Fit für 55" und des Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, sowie – falls für international tätige Institute relevant – zu den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern gibt, und sie sollten befugt sein einzugreifen, falls Risiken für ihre Geschäftsmodelle und -strategien oder für die Finanzstabilität drohen. Würden Ziele von Drittländern in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren zu Trends beim Übergang führen, die weniger ehrgeizig sind als die Ziele nach den Rechtsvorschriften der Union, so sollten die zuständigen Behörden dazu angehalten werden, auf der Grundlage der Ziele der Union zu handeln. Klimarisiken und generell Umweltrisiken sollten zusammen mit sozialen Risiken und Unternehmensführungsrisiken innerhalb einer einzigen Risikokategorie betrachtet werden, um eine umfassende und koordinierte Integration dieser Faktoren zu ermöglichen, die häufig miteinander verknüpft sind. Die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren stehen für die drei wichtigsten Säulen der Nachhaltigkeit, und Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sind deshalb eng mit dem Konzept der Nachhaltigkeit verbunden.

(34) Um eine angemessene Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren zu erhalten, müssen in der Union niedergelassene Institute in der Lage sein, Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken systematisch zu ermitteln, zu messen und zu steuern; ihre Aufseher müssen die Risiken auf Ebene der einzelnen Institute und auf Systemebene bewerten, wobei Umweltfaktoren Vorrang einzuräumen ist und die anderen Nachhaltigkeitsfaktoren im Zuge der Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden und -instrumente einbezogen werden. Die Institute sollten bewerten, wie gut ihre Portfolios auf das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden und Umweltschäden und den Verlust an biologischer Vielfalt abzuwenden, abgestimmt sind. Die Institute sollten spezifische Pläne aufstellen, um die finanziellen Risiken anzugehen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ergeben, einschließlich der Risiken, die sich aufgrund der Trends beim Übergang hin zu den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Zielen der Union und der Mitgliedstaaten, z. B. gemäß des Übereinkommens von Paris, der Verordnung (EU) 2021/1119, des Pakets „Fit für 55“[9] und des Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, sowie – falls für international tätige Institute relevant – zu den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern ergeben. Würden Ziele von Drittländern in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren zu Trends beim Übergang führen, die weniger ehrgeizig sind als die Ziele nach den Rechtsvorschriften der Union, so sollten die Institute die finanziellen Risiken auf der Grundlage des gleichen ehrgeizigen Niveaus wie nach den Rechtsvorschriften der Union bewerten. Die Institute sollten verpflichtet werden, über solide Regelungen für die Unternehmensführung und interne Prozesse für den Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie von ihren Leitungsorganen genehmigte Strategien zu verfügen, die nicht nur den aktuellen, sondern auch künftigen Auswirkungen der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren Rechnung tragen.

[9] Mitteilung der Kommission COM(2021) 568 final vom 14.7.2021 mit folgenden Kommissionsvorschlägen: COM(2021) 562 final, COM(2021) 561 final, COM(2021) 564 final, COM(2021) 563 final, COM(2021) 556 final, COM(2021) 559 final, COM(2021) 558 final, COM(2021) 557 final, COM(2021) 554 final, COM(2021) 555 final und COM(2021) 552 final.

Das im Leitungsorgan kollektiv vorhandene Verständnis und Bewusstsein für Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren und die Mittel, die die Institute intern zur Bewältigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken bereitstellen, werden ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der Resilienz gegenüber den negativen Auswirkungen dieser Risiken spielen. Die Besonderheiten von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und ihre relative Neuartigkeit bedeuten, dass sich Verständnis, Messungen und Managementpraxis von einem Institut zum anderen erheblich unterscheiden können. Um unionsweit Konvergenz und ein einheitliches Verständnis von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken zu gewährleisten, sollten in den Aufsichtsvorschriften geeignete Definitionen und Mindeststandards für die Bewertung dieser Risiken festgelegt werden. Mit diesem Ziel vor Augen werden Begriffsbestimmungen in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen und wird die EBA befugt, bestimmte Mindestreferenzmethoden für die Bewertung der Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken auf die Finanzstabilität von Instituten festzulegen, wobei den Auswirkungen von Umweltfaktoren Vorrang einzuräumen ist. Aufgrund des zukunftsgerichteten Charakters von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sind Szenarioanalysen und Stresstests zusammen mit Plänen zur Bewältigung dieser Risiken besonders informative Bewertungsinstrumente, und deshalb sollte die EBA auch befugt werden, einheitliche Kriterien für den Inhalt der Pläne zur Bewältigung dieser Risiken, für die Festlegung von Szenarien und für die Anwendung der Stresstestmethoden zu entwickeln. Umweltbedingte Risiken, einschließlich klimabedingte Risiken und Risiken aufgrund von Umweltschäden und des Verlustes an biologischer Vielfalt, sollten angesichts ihrer Dringlichkeit und der besonderen Relevanz von Szenarioanalysen und Stresstests bei der Bewertung solcher Risiken Vorrang haben.

(35) Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken können weitreichende Auswirkungen nicht nur auf die Stabilität einzelner Institute, sondern auch auf die des ganzen Finanzsystems haben. Daher sollten die zuständigen Behörden diese Risiken konsequent in ihre Aufsichtstätigkeiten, einschließlich der aufsichtlichen Bewertung und Überprüfung und einschlägiger Stresstests, einbeziehen. Die Europäische Kommission unterstützt die zuständigen nationalen Behörden über ihr Instrument für technische Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Stresstestmethoden und ist bereit, diesbezüglich auch weiterhin technische Unterstützung zu leisten. Stresstestmethoden für Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken wurden bisher allerdings hauptsächlich versuchsweise angewandt. Um Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Stresstests fest und konsequent in die Aufsicht zu integrieren, sollten die EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeinsam Leitlinien entwickeln, die eine kohärente Logik und gemeinsame Methoden für Stresstests von ESG-Risiken sicherstellen. Stresstests für diese Risiken sollten mit klima- und umweltbezogenen Faktoren beginnen; mit zunehmender Verfügbarkeit von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risikodaten und -methoden, die die Entwicklung zusätzlicher Instrumente für die Bewertung der quantitativen Auswirkungen auf finanzielle Risiken ermöglichen, sollten die zuständigen Behörden bei ihren Angemessenheitsbewertungen der Kreditinstitute vermehrt auch die Auswirkungen dieser Risiken berücksichtigen. Um die Konvergenz der Aufsichtspraktiken zu gewährleisten, sollte die EBA Leitlinien für die einheitliche Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP) herausgeben.

(37) Ein solider Rahmen für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen ist Grundvoraussetzung für eine angemessene Führung der Institute und eine adäquate Steuerung ihrer Risiken.

(39) Nicht nur Mitglieder des Leitungsorgans, sondern auch Inhaber von Schlüsselfunktionen haben erheblichen Einfluss auf die Gewährleistung eines soliden und umsichtigen Tagesgeschäfts der Institute. Da die Inhaber von Schlüsselfunktionen in der Richtlinie 2013/36/EU nicht definiert sind, verfolgen die Mitgliedstaaten in der Union unterschiedliche Praktiken, was einer wirksamen und effizienten Aufsicht im Wege steht und gleiche Wettbewerbsbedingungen verhindert. Daher müssen die Inhaber von Schlüsselfunktionen definiert werden. Die Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen sollte in erster Linie von den Instituten beurteilt werden. Was dagegen die Leiter der internen Kontrollfunktionen und den Finanzvorstand betrifft, so sollte deren Eignung im Falle großer Institute aufgrund der Risiken, die von ihnen ausgehen, von den zuständigen Behörden vorab oder nachträglich beurteilt werden.

(41) Angesichts der Bedeutung der Eignungsbeurteilung für eine umsichtige und solide Leitung der Institute sollte dafür gesorgt werden, dass die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und von Inhabern von Schlüsselfunktionen mit neuen Instrumenten wie Zuständigkeitserklärungen und Übersichten über die Aufgaben arbeiten können. Diese neuen Instrumente sollten den zuständigen Behörden auch bei der Überprüfung der Regelungen für die Unternehmensführung der Institute helfen, die sie im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung vornehmen. Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Leitungsorgans als Kollegium sollten die Institute verpflichtet sein, individuelle Erklärungen und Übersichten zur Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und von Inhabern von Schlüsselfunktionen zu erstellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Personen sind nicht immer klar und einheitlich festgelegt, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zwei oder mehr Rollen überschneiden oder Aufgaben- oder Zuständigkeitsbereiche übersehen werden, weil sie nicht präzise einer einzigen Person zugewiesen sind. Die Aufgaben und Zuständigkeiten jeder einzelnen Person sollten im Hinblick auf ihren Umfang genau festgelegt werden, und es sollte keine Tätigkeit geben, für die niemand zuständig ist. Diese Instrumente sollten die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen weiter stärken. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, sofern sie dies für erforderlich halten, strengere Anforderungen für diese Instrumente erlassen oder beibehalten können.

(43) Der Nominalbetrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderung eines Instituts, die von der für das Institut zuständigen Behörde gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt wurde, um anderen Risiken als dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu begegnen, sollte sich nicht sofort erhöhen, wenn ein Institut fortan dem in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Output-Floor unterliegt, sich ansonsten aber nichts ändert. Die zuständige Behörde sollte in einem solchen Fall die zusätzliche Eigenmittelanforderung des Instituts neu bewerten und insbesondere prüfen, ob und inwieweit diese Anforderung das Modellrisiko, das sich aus der Verwendung interner Modelle durch das Institut ergibt, erfasst. Ist dieses Risiko erfasst, so sollte davon ausgegangen werden, dass sich die zusätzliche Eigenmittelanforderung des Instituts mit den Risiken überschneidet, die durch den Output-Floor der Eigenmittelanforderung des Instituts abgedeckt sind; in diesem Fall sollte die zuständige Behörde diese Anforderung im erforderlichen Umfang verringern, um während des Zeitraums, in dem das Institut dem Output-Floor unterliegt, solche Überschneidungen zu vermeiden.

(44) In ähnlicher Weise könnte sich der Nominalbetrag des im Rahmen des Systemrisikopuffers verlangten harten Kernkapitals eines Instituts erhöhen, wenn ein Institut fortan dem Output-Floor unterliegt, obwohl die vom Institut ausgehenden makroprudenziellen oder systemischen Risiken nicht entsprechend gestiegen sind. Die für das Institut zuständige oder gegebenenfalls benannte Behörde sollte in solchen Fällen die Kalibrierung der Systemrisikopufferquoten überprüfen und sicherstellen, dass diese weiterhin angemessen sind und Risiken, die bereits durch den Output-Floor abgedeckt sind, nicht doppelt berücksichtigt werden.

(45) Wird ein Institut, das als „anderes systemrelevantes Institut“ eingestuft wurde, an den Output-Floor gebunden, so sollte seine zuständige oder gegebenenfalls benannte Behörde ferner die Kalibrierung der A-SRI-Pufferanforderung des Instituts überprüfen und sicherstellen, dass diese weiterhin angemessen ist.

(46) Um eine zeitnahe und wirksame Aktivierung des Systemrisikopuffers zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu präzisieren und die geltenden Verfahren zu vereinfachen und anzupassen. Die Festlegung eines Systemrisikopuffers durch benannte Behörden sollte in allen Mitgliedstaaten möglich sein, um die Anerkennung der von den Behörden anderer Mitgliedstaaten festgelegten Systemrisikopufferquoten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Behörden befugt sind, zeitnah und wirksam gegen Systemrisiken vorzugehen. Die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat festgelegten Systemrisikopufferquote sollte lediglich eine Mitteilung der anerkennenden Behörde erfordern. Um unnötige Genehmigungsverfahren zu vermeiden, sollte bei Entscheidungen, bei denen die Festlegung einer Pufferquote zu einer Senkung oder zu keiner Veränderung der zuvor festgelegten Sätze führt, das Verfahren nach Artikel 131 Absatz 15 der Richtlinie 2013/36/EU an das Verfahren gemäß Artikel 133 Absatz 9 der genannten Richtlinie angeglichen werden. Die Verfahren nach Artikel 133 Absätze 11 und 12 der genannten Richtlinie sollten präzisiert und gegebenenfalls besser auf die für andere Systemrisikopufferquoten geltenden Verfahren abgestimmt werden.

(47) Um die Verhältnismäßigkeit der Regelung für die Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erhöhen, die auch für Institute und Verbindlichkeiten gilt, die der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen, sollten Institute, deren Abwicklungsplan eine Abwicklung im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vorsieht, in den Fällen, in denen die Abwicklungsbehörde keine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten festgelegt hat, die die Eigenmittelanforderung des Instituts nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU übersteigt, nicht verpflichtet sein, für die Verringerung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde einzuholen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

2021/0341 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

Die Richtlinie 2013/36/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. in Deutschland die ‚Kreditanstalt für Wiederaufbau', die ‚Landwirtschaftliche Rentenbank', die ‚Bremer Aufbau-Bank GmbH', die ‚Hamburgische Investitions- und Förderbank', die ‚Investitionsbank Berlin', die ‚Investitionsbank des Landes Brandenburg', die ‚Investitionsbank Sachsen-Anhalt', die ‚Investitionsbank Schleswig-Holstein', die ‚Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank', die ‚Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz', die ‚Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank', die ‚LfA Förderbank Bayern', die ‚NRW.BANK', die ‚Saarländische Investitionskreditbank AG', die ‚Sächsische Aufbaubank – Förderbank', die ‚Thüringer Aufbaubank', Unternehmen, die aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind und nicht überwiegend Bankgeschäfte betreiben, sowie Unternehmen, die aufgrund dieses Gesetzes als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind;"

b) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. im Vereinigten Königreich die ‚National Savings and Investments (NS&I)', die ‚CDC Group plc', die ‚Agricultural Mortgage Corporation Ltd', die ‚Crown Agents for overseas governments and administrations', Kreditgenossenschaften (‚credit unions') und kommunale Sparkassen (‚municipal banks');"

c) Folgende Nummer 25 wird angefügt:

„25. in Rumänien die ‚Investment and Development Bank'."

1a. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 8a wird eingefügt:

„8a. ‚Leitungsorgan in seiner leitenden Funktion' das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Leitung des Instituts, einschließlich der Personen, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen,"

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. ‚Geschäftsleitung' die natürlichen Personen, die in einem Institut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, gegenüber dem Leitungsorgan des Instituts unmittelbar rechenschaftspflichtig sind, ohne Mitglieder dieses Organs zu sein, und für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich sind,"

c) Die folgenden Nummern 9a bis 9d werden eingefügt:

„9a. ‚Inhaber von Schlüsselfunktionen' Personen, die weitreichenden Einfluss auf die Führung des Instituts haben, ohne Mitglieder des Leitungsorgans zu sein, einschließlich der Leiter der internen Kontrollfunktionen und des Finanzvorstands, sofern diese Leiter und dieser Vorstand nicht Mitglieder des Leitungsorgans sind,

9b. ‚Finanzvorstand' die Person, die für die Verwaltung der Finanzmittel, die Finanzplanung und die Finanzberichterstattung des Instituts die Gesamtverantwortung trägt,

9c. ‚interne Kontrollfunktionen' die Funktionen des Risikomanagements, der Rechtsbefolgung (Compliance) und des internen Audits,

9d. ‚Leiter der internen Kontrollfunktionen' die Personen, die auf der höchsten hierarchischen Ebene für die tatsächliche Leitung des Tagesgeschäfts hinsichtlich der internen Kontrollfunktionen des Instituts verantwortlich sind,"

d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. ‚Modellrisiko' das Modellrisiko im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 52b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,"

e) Folgende Nummer 29a wird eingefügt:

„29a. ‚unabhängiges Institut in der EU' ein unabhängiges Institut in der EU im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 33a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,"

f) Folgende Nummer 47a wird eingefügt:

„47a. ‚anrechenbare Eigenmittel' die anrechenbaren Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,"

g) Die folgenden Nummern 66 bis 68 werden angefügt:

„66. ‚großes Institut' ein Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

67. ‚Zwangsgelder' periodische pekuniäre Durchsetzungsmaßnahmen, die auf die Beendigung von anhaltenden Verstößen gegen nationale Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie und Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassen wurden, abzielen und juristische oder natürliche Personen dazu veranlassen sollen, diese Anforderungen wieder einzuhalten;

68. ‚Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken' die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 52d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013."

2. Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die Sachkenntnisse, Ressourcen, operativen Kapazitäten, Befugnisse und Unabhängigkeit verfügen, die zur Ausübung der in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichts- und Ermittlungsaufgaben und der ihnen erteilten Befugnisse zur Verhängung von Zwangsgeldern und Sanktionen erforderlich sind.

Um die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu wahren, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese zuständigen Behörden, einschließlich ihrer Mitarbeiter und der Mitglieder ihrer Führungsorgane, ihre Aufsichtsbefugnisse unabhängig und objektiv ausüben können, ohne Weisungen von beaufsichtigten Instituten, von Regierungen eines Mitgliedstaats oder Einrichtungen der Union oder von anderen öffentlichen oder privaten Stellen anzufordern oder entgegenzunehmen; Regelungen nach nationalem Recht, wonach die zuständigen Behörden einer öffentlichen und demokratischen Rechenschaftspflicht unterliegen, bleiben davon unberührt. Diese Vorkehrungen gelten unbeschadet der Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden infolge der Teilnahme am internationalen und am Europäischen Finanzaufsichtssystem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank und am Einheitlichen Abwicklungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ihrer Mitarbeiter und der Mitglieder ihrer Führungsorgane ergreifen.

Die Mitgliedstaaten stellen zumindest Folgendes sicher:

Den unmittelbar an der Beaufsichtigung von Instituten beteiligten Mitarbeitern, den Mitarbeitern mit Zugang zu marktsensiblen Informationen und den Mitgliedern der Führungsorgane der zuständigen Behörden ist es untersagt, mit Finanzinstrumenten zu handeln, die von den zuständigen Behörden beaufsichtigte Institute, ihre direkten oder indirekten Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen begeben haben oder die sich auf sie beziehen, mit Ausnahme von

i) Instrumenten, die von Dritten verwaltet werden, sofern die Inhaber der Instrumente von Eingriffen in die Portfolioverwaltung ausgeschlossen sind, und

ii) Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern sie nicht überwiegend in Instrumente anlegen, die von den oben genannten Unternehmen begeben wurden oder sich auf diese beziehen;

b) die Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörde unterliegen einer Interessenerklärung. Die Erklärung enthält Angaben zu den Beteiligungen des Mitglieds in Form von Aktien, Beteiligungspapieren, Anleihen, Anlagefonds, Investmentfonds, gemischten Fonds, Hedgefonds und börsengehandelten Fonds, die Anlass zu Bedenken wegen eines Interessenkonflikts geben könnten. Die Mitglieder legen die Interessenerklärung jährlich vor. Die Interessenerklärung berührt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach geltendem nationalen Recht;

c) während eines bestimmten Zeitraums (‚Karenzzeit') ist es Mitarbeitern, die unmittelbar an der Beaufsichtigung von Instituten beteiligt sind, sowie Mitgliedern der Führungsorgane der zuständigen Behörde untersagt, angestellt zu werden bei oder eine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen einzugehen mit: i) Instituten, an denen der Mitarbeiter oder das Mitglied des Führungsorgans für die Zwecke der Beaufsichtigung bzw. Entscheidungsfindung unmittelbar beteiligt war, einschließlich ihrer direkten oder indirekten Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen;

ii) Firmen, die Dienstleistungen für ein unter Ziffer i genanntes Unternehmen erbringen, es sei denn, der betreffende Mitarbeiter oder das betreffende Mitglied des Führungsorgans der zuständigen Behörde ist – solange das hier genannte Verbot in Kraft bleibt – streng von jeglicher Erbringung solcher Dienstleistungen ausgeschlossen.

Besitzt ein unter Buchstabe a genanntes Mitglied Finanzinstrumente, die zum Zeitpunkt der Anstellung oder Bestellung oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zu Interessenkonflikten führen können, ist die zuständige Behörde befugt, im Einzelfall zu verlangen, dass diese Instrumente innerhalb einer angemessenen Frist verkauft oder veräußert werden. Die zuständigen Behörden sind ferner befugt, im Einzelfall zu gestatten, dass die unter Buchstabe a genannten Mitglieder Finanzinstrumente verkaufen oder veräußern, die sich zum Zeitpunkt ihrer Anstellung oder Bestellung in ihrem Besitz befanden.

Für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe c legen die Mitgliedstaaten Vorschriften fest, die der Rolle und den Zuständigkeiten der betroffenen Person angemessen sind.

Die Karenzzeit beginnt an dem Tag, an dem die unmittelbare Beteiligung an der Beaufsichtigung des Instituts eingestellt wurde, und ihre Dauer beträgt mindestens sechs Monate für unmittelbar an der Beaufsichtigung von Instituten beteiligte Mitarbeiter und mindestens zwölf Monate für die Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörde.

Die Mitgliedstaaten können die unter Buchstabe a genannten Mitglieder einer Karenzzeit unterwerfen, wenn sie von direkten Wettbewerbern eines der unter Buchstabe c Ziffer i genannten Unternehmen angestellt werden. Für diese Zwecke beträgt die Karenzzeit mindestens drei Monate für unmittelbar an der Beaufsichtigung der konkurrierenden Institute beteiligte Mitarbeiter und mindestens sechs Monate für die Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörde.

2a. In Artikel 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4 können die Mitgliedstaaten kürzere Karenzzeiten für alle unmittelbar an der Beaufsichtigung von Instituten beteiligte Mitarbeiter oder einen Teil davon anwenden, wenn die Mindestdauer von sechs Monaten bzw. drei Monaten im Falle direkter Wettbewerber

a) die Fähigkeit der zuständigen Behörde, neue Mitarbeiter mit den angemessenen oder erforderlichen Qualifikationen für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen anzustellen, übermäßig einschränkt, insbesondere unter Berücksichtigung der geringen Größe des inländischen Arbeitsmarkts; oder

b) einen Verstoß gegen einschlägige Grundrechte, die in der Verfassung des jeweiligen Mitgliedstaats und in der Europäischen Charta der Menschenrechte verankert sind, oder gegen einschlägige Arbeitnehmerrechte, die im Arbeitsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sind, darstellt.

[*1] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[*2] Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

[*3] Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

[*4] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).“

2b. In Artikel 4 wird folgender Absatz 9 angefügt: „(9) Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:

a) Der Ausdruck ‚unmittelbar an der Beaufsichtigung von Instituten beteiligte Mitarbeiter' bezeichnet Mitarbeiter der zuständigen Behörde, deren Hauptverantwortung darin besteht, die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch eines oder mehrere bestimmte Institute, die diesen Aufsichtsanforderungen gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, regelmäßig zu bewerten und zu überwachen.

b) Der Ausdruck ‚Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörde' bezeichnet Personen, die Teil kollektiver Beschlussorgane sind, welche in Bezug auf die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde mit der Befugnis ausgestattet sind,

i) in der betreffenden zuständigen Behörde Geschäftsführungsaufgaben wahrzunehmen, und für ihre Leitung verantwortlich sind, oder

ii) Entscheidungen zu treffen.

c) Bezugnahmen auf Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörde beziehen sich gegebenenfalls auch auf die einzelnen Funktionsinhaber und Bediensteten der Behörde, die mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet sind wie die hier für kollektive Beschlussorgane genannten Befugnisse.

d) Der Ausdruck ‚marktsensible Informationen' bezeichnet nicht öffentliche, präzise Informationen, die im Fall der Veröffentlichung geeignet sind, den Preis von Vermögenswerten oder die Preise an den Finanzmärkten erheblich zu beeinflussen."

3. In Artikel 18 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) alle folgenden Bedingungen zutreffen:

i) Es wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU oder gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgestellt, dass das Kreditinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;

ii) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass in Bezug auf dieses Kreditinstitut die Bedingung des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU oder des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erfüllt ist;

iii) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass in Bezug auf dieses Kreditinstitut die Bedingung des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU oder des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erfüllt ist.“

4. Artikel 21a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften beantragen die Zulassung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels. Andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften beantragen die Zulassung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels, soweit sie dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis unterliegen oder als verantwortlich benannt sind sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis gemäß Absatz 4 einhält.

Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich eine Überprüfung des Mutterunternehmens eines Instituts vor, um zu überprüfen, ob das Institut, das Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, oder das benannte Unternehmen ordnungsgemäß jegliches Unternehmen bestimmt hat, das die Kriterien für die Einstufung als Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft erfüllt.

Haben die Mutterunternehmen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Institut oder das Unternehmen, das eine Zulassung gemäß Artikel 8 beantragt, niedergelassen ist, so arbeiten die zuständigen Behörden dieser beiden Mitgliedstaaten für die Zwecke des Unterabsatzes 2 bei der Überprüfung eng zusammen.

Die zuständigen Behörden veröffentlichen auf ihren Websites eine Liste der gemäß des vorliegenden Artikels in dem Mitgliedstaat zugelassenen, benannten oder von der Zulassung befreiten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften und aktualisieren diese Liste jährlich. Wurde eine Befreiung gewährt, so wird in der Liste auch das Kreditinstitut oder die Finanzholdinggesellschaft genannt, das bzw. die gemäß Absatz 4 als verantwortlich benannt wurde sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke von Absatz 1 legen die dort genannten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften der gemäß Artikel 111 bestimmten konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, der zuständigen Behörde ihres Niederlassungsmitgliedstaats folgende Informationen vor:

a) organisatorischer Aufbau der Gruppe, der die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft angehört, mit eindeutiger Angabe ihrer Tochterunternehmen und gegebenenfalls Mutterunternehmen, sowie Standort und Arten von Tätigkeiten der einzelnen Unternehmen innerhalb der Gruppe;

b) Angaben zur Benennung von mindestens zwei Personen, die die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leiten, und zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 91 Absatz 1;

c) Angaben zur Einhaltung der Kriterien nach Artikel 14 bezüglich der Anteilseigner und Gesellschafter, wenn die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ein Kreditinstitut als Tochterunternehmen hat;

d) interne Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe;

e) alle sonstigen Angaben, die erforderlich sein könnten, um die Bewertungen nach den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels durchzuführen.“

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft bzw. die Befreiung von der Zulassung gemäß den Absätzen 3 und 4 zeitgleich mit der Beurteilung nach Artikel 8, Artikel 22 oder Artikel 27a, so stimmt sich die für die Zwecke der genannten Artikel zuständige Behörde gegebenenfalls mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ab, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist. Der Beurteilungszeitraum nach Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 27a Absatz 3 wird ausgesetzt, bis das Verfahren gemäß dem vorliegenden Artikel abgeschlossen ist.“

c) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Kriterien in Bezug auf die Anteilseigner und Gesellschafter von Kreditinstituten nach Artikel 14 und die Anforderungen nach Artikel 121 werden erfüllt.“

d) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft kann eine Befreiung von der Zulassung nach dem vorliegenden Artikel beantragen, die gewährt wird, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Haupttätigkeit der Finanzholdinggesellschaft besteht im Erwerb von Beteiligungen an Tochterunternehmen, oder im Falle einer gemischten Finanzholdinggesellschaft besteht die Haupttätigkeit in Bezug auf Institute oder Finanzinstitute im Erwerb von Beteiligungen an Tochterunternehmen;

b) die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ist nicht als eine Abwicklungseinheit in einer der Abwicklungsgruppen der Gruppe im Einklang mit der von der betreffenden Abwicklungsbehörde gemäß der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Abwicklungsstrategie benannt worden;

c) ein Tochterkreditinstitut, eine Tochterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die gemäß dem vorliegenden Artikel zugelassen ist, ist als dafür verantwortlich benannt sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält, und es bzw. sie verfügt über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;

d) die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft beteiligt sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt;

e) es besteht kein Hindernis für die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe auf konsolidierter Basis.“

Folgender Absatz 4a wird eingefügt: „Unbeschadet des Absatzes 4 kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde von der Zulassung befreiten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften im Einzelfall gestatten, aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen zu werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Die Ausnahme beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des Tochterkreditinstituts oder der Gruppe;

ii) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft hält keine anderen Beteiligungspositionen als die Beteiligungsposition an dem Tochterkreditinstitut oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, die das Tochterkreditinstitut kontrolliert;

iii) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft greift nicht in erheblichem Umfang auf Verschuldung zurück und hat keine Risikopositionen, die nicht mit ihrem Eigentum an dem Tochterkreditinstitut oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, die das Tochterkreditinstitut kontrolliert, verbunden sind.“

Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so muss die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft eine Zulassung gemäß diesem Artikel beantragen. Hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so verlangt die konsolidierende Aufsichtsbehörde die Vollkonsolidierung der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats handelt, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, arbeiten die beiden Behörden für die Zwecke von Entscheidungen über die Zulassung, die Befreiung von der Zulassung und die Ausnahme von dem Konsolidierungskreis nach den Absätzen 3 und 4 sowie über die Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 6 und 7 in umfassender Abstimmung zusammen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt in Bezug auf die Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7, soweit anwendbar, eine Bewertung und leitet diese an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist. Die beiden Behörden setzen alles daran, um innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.“

ii) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Wenn es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats handelt, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, gilt die gemeinsame Entscheidung auch nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist.“

h) Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(10) Wird die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft bzw. die Befreiung von der Zulassung gemäß diesem Artikel verweigert, so unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde den Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen für die Entscheidung erforderlichen Angaben über ihre Entscheidung und die Gründe dafür.“

5. In Artikel 21b Absatz 6 werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die einheitlichen Meldeformate, Begriffsbestimmungen sowie IT-Lösungen spezifiziert werden, die in der Union für die Meldung der in Unterabsatz 1 genannten Informationen anzuwenden sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

6. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständigen Behörden bestätigen dem interessierten Erwerber umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Anzeige oder der gemäß Absatz 3 vorgelegten zusätzlichen Informationen schriftlich deren Eingang.“

6a. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung([5]) stattfinden oder stattgefunden haben könnten oder ob diese Straftaten versucht wurden und ob der beabsichtigte Erwerb die Gefahr eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

Für die Zwecke der Beurteilung des in Absatz 1 Buchstabe e festgelegten Kriteriums konsultieren die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Überprüfungen die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Unternehmen zuständig sind.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Absatzes stellt ein unter Bezugnahme auf das in Absatz 1 Buchstabe e dieses Artikels festgelegte Kriterium erhobener schriftlicher Einspruch der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Unternehmen zuständigen Behörden einen angemessenen Einspruchsgrund dar.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Liste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach Absatz 1 mindestens zu übermitteln sind, spezifiziert wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 berücksichtigt die EBA die Richtlinie (EU) 2017/1132.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

7. In Titel III werden die folgenden Kapitel 3, 4 und 5 angefügt:

„KAPITEL 3

Erwerb oder Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung

Artikel 27a

Anzeige und Beurteilung des Erwerbs

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten, Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie anderen Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 21a Absatz 1 zur Beantragung einer Zulassung auf teilkonsolidierter Basis verpflichtet sind (im Folgenden ‚Erwerber'), vor, wenn sie eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche direkt oder indirekt erwerben (im Folgenden ‚beabsichtigter Erwerb'), dies der zuständigen Behörde im Voraus anzuzeigen. In der Anzeige sind der Umfang der geplanten Beteiligung und die relevanten Informationen nach Artikel 27b Absatz 5 anzugeben.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gilt die Beteiligung als wesentlich, wenn sie mindestens 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Erwerbers entspricht.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gilt der Schwellenwert sowohl auf Einzelbasis als auch auf Basis der konsolidierten Lage des Mutterinstituts in der EU, wenn es sich bei dem Erwerber um ein Institut handelt. Wird der in Unterabsatz 2 genannte Schwellenwert nur auf Einzelbasis überschritten, so ist dies der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber niedergelassen ist, im Hinblick auf die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs anzuzeigen. Wird der Schwellenwert zudem auf Basis der konsolidierten Lage des Mutterinstituts in der EU überschritten, so ist dies auch der konsolidierenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 111 im Hinblick auf die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs anzuzeigen.

Handelt es sich bei dem Erwerber um eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine andere Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, die gemäß Artikel 21a Absatz 1 eine Zulassung auf teilkonsolidierter Basis beantragen muss, so gilt für die Zwecke des Unterabsatzes 1 der in Unterabsatz 2 genannte Schwellenwert auf Basis der konsolidierten Lage, und die konsolidierte Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 111 ist die zu notifizierende und für die Beurteilung zuständige Behörde.

[Absatz 2 wurde im Kompromisstext des Vorsitzes vom Juni versehentlich gestrichen.]

(2) Die zuständige Behörde bestätigt umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Anzeige oder etwaiger in Absatz 5 genannter zusätzlicher Informationen schriftlich deren Eingang.

(3) Die zuständige Behörde verfügt ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige und aller Unterlagen, einschließlich der Unterlagen, die auf Verlangen des Mitgliedstaats der Anzeige gemäß Artikel 27b Absatz 4 beizufügen sind, über 60 Arbeitstage, um die Beurteilung nach Artikel 27b Absatz 1 (im Folgenden ‚Beurteilung') vorzunehmen (im Folgenden ‚Beurteilungszeitraum').

Betrifft der beabsichtigte Erwerb den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut gemäß Artikel 22 Absatz 1, so unterliegt der Erwerber weiterhin auch der Anzeigepflicht und der Beurteilung gemäß dem genannten Artikel.

(3a) Erfolgt der Erwerb einer wesentlichen Beteiligung zwischen Unternehmen derselben Gruppe, die unter Artikel 113 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, oder zwischen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden Unternehmen, die unter Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, so ist die zuständige Behörde nicht verpflichtet, die Beurteilung nach Artikel 27a Absatz 3 vorzunehmen.

(3b) Erfolgt der Erwerb einer wesentlichen Beteiligung zwischen kleinen und nicht komplexen Instituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so ist die zuständige Behörde nicht verpflichtet, die Beurteilung nach Artikel 27a Absatz 3 vorzunehmen.

(4) Die zuständige Behörde teilt dem interessierten Erwerber zum Zeitpunkt der Eingangsbestätigung nach Absatz 2 mit, an welchem Datum der Beurteilungszeitraum abläuft.

(5) Die zuständige Behörde kann erforderlichenfalls – spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums – ergänzende Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung erforderlich sind. Eine derartige Anforderung ergeht schriftlich und führt die benötigten Informationen im Einzelnen auf.

(6) Der Beurteilungszeitraum wird ab dem Datum der Anforderung zusätzlicher Informationen durch die zuständige Behörde bis zum Datum des Eingangs der Antwort des Erwerbers mit allen erbetenen Informationen ausgesetzt. Die Aussetzung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern, doch führt dies nicht zu einer Aussetzung des Beurteilungszeitraums.

(7) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 6 Satz 2 genannte Aussetzung in folgenden Situationen bis auf 30 Arbeitstage ausdehnen:

a) Das erworbene Unternehmen ist in einem Drittland ansässig oder wird dort reguliert;

b) die Durchführung der in Artikel 27a Absatz 3 genannten Beurteilung erfordert einen Informationsaustausch mit den Behörden, die für die Beaufsichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten Verpflichteten zuständig sind.

(8) Erfolgt die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 21a zeitgleich mit der im vorliegenden Artikel genannten Beurteilung, so stimmt sich die für die Zwecke des genannten Artikels zuständige Behörde gegebenenfalls mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, ab. In diesem Fall wird der Beurteilungszeitraum ausgesetzt, bis das Verfahren gemäß Artikel 21a abgeschlossen ist.

(9) Entscheidet die zuständige Behörde, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, so setzt sie den Erwerber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Beurteilung und innerhalb des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis.

(10) Erhebt die zuständige Behörde innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen schriftlichen Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb, so gilt dieser als genehmigt.

(11) Die zuständige Behörde kann eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs setzen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

[*5] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Artikel 27b

Beurteilungskriterien

(1) Bei Bearbeitung der Anzeige des beabsichtigten Erwerbs nach Artikel 27a Absatz 1 und der in Artikel 27a Absatz 5 genannten Informationen beurteilt die zuständige Behörde unter Beachtung von Artikel 27a Absätze 3a und 3b die solide und umsichtige Führung des Erwerbers nach dem Erwerb und insbesondere die Risiken, denen der Erwerber ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, anhand folgender Kriterien:

a) die Frage, ob der Erwerber in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer Rechtsakte der Union zu genügen;

b) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfinden oder stattgefunden haben könnte oder ob diese Straftaten versucht wurden und ob der beabsichtigte Erwerb die Gefahr eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

(2) Für die Zwecke der Beurteilung des in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Kriteriums konsultiert die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Überprüfungen die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Unternehmen zuständig sind.

(3) Die zuständige Behörde kann gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn es auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien dafür berechtigte Gründe gibt oder die vom Erwerber vorgelegten Informationen trotz einer Anforderung gemäß Artikel 27a Absatz 5 unvollständig sind.

Für die Zwecke dieses Absatzes stellt ein unter Bezugnahme auf das in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels festgelegte Kriterium erhobener schriftlicher Einspruch der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Unternehmen zuständigen Behörden einen angemessenen Einspruchsgrund dar.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung knüpfen noch der zuständigen Behörde gestatten, bei der Prüfung des beabsichtigten Erwerbs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste mit den für die Durchführung der Beurteilung erforderlichen Informationen. Diese Informationen werden den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige gemäß Artikel 27a Absatz 1 übermittelt und genügen mindestens den Informationsanforderungen der in Artikel 27b Absatz 7 Buchstabe a genannten technischen Regulierungsstandards. Die Informationen müssen der Art des zu erwerbenden Unternehmens angemessen sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für die aufsichtliche Bewertung gemäß dem vorliegenden Artikel nicht relevant sind.

(6) Werden der zuständigen Behörde zwei oder mehr Vorhaben zum Erwerb von wesentlichen Beteiligungen an ein und demselben Unternehmen mitgeteilt, so behandelt die Behörde unbeschadet des Artikels 27a Absätze 2 bis 7 alle Erwerber auf nicht diskriminierende Art und Weise.

(7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes spezifiziert wird:

a) die Liste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach Artikel 27a Absatz 1 und Artikel 27k Absatz 1 mindestens zu übermitteln sind;

b) eine gemeinsame Methodik für die Beurteilung der in dem vorliegenden Artikel, Artikel 23 und Artikel 27l festgelegten Kriterien;

c) das Verfahren für die Anzeige und die aufsichtliche Bewertung nach Maßgabe von Artikel 27a, Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27k.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 berücksichtigt die EBA die Richtlinie (EU) 2017/1132[*6].

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

[*6] Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Kodifizierter Text).

Artikel 27c

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

(1) Bei der in Artikel 27a Absatz 3 genannten Beurteilung konsultiert die zuständige Behörde die maßgeblichen mit der Beaufsichtigung anderer Unternehmen der Finanzbranche betrauten Behörden, falls es sich bei dem erworbenen Unternehmen um eines der folgenden Unternehmen handelt:

a) ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem des interessierten Erwerbers zugelassen ist;

b) ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem des interessierten Erwerbers zugelassen ist;

c) eine juristische Person, die ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kontrolliert, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt ist, zugelassen ist.

Handelt es sich bei dem Erwerber um ein Institut und wird der in Artikel 27a Absatz 1 genannte Schwellenwert nur auf Einzelbasis überschritten, so zeigt die für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs zuständige Behörde der konsolidierenden Aufsichtsbehörde den beabsichtigten Erwerb innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Anzeige des Erwerbers an, wenn der Erwerber Teil einer Gruppe ist und die für die Beurteilung zuständige Behörde nicht mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde identisch ist. Die zuständige Behörde leitet ihre Beurteilung auch der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zu.

Handelt es sich bei dem Erwerber um eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine andere Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, die gemäß Artikel 21a Absatz 1 eine Zulassung auf teilkonsolidierter Basis beantragen muss, so teilt die konsolidierende Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber niedergelassen ist, den beabsichtigten Erwerb innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Anzeige des Erwerbers mit, wenn diese zuständige Behörde nicht mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, die den beabsichtigten Erwerb beurteilt, identisch ist. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet ihre Beurteilung auch dieser zuständigen Behörde zu.

Handelt es sich bei dem Erwerber um ein Institut und wird der in Artikel 27a Absatz 1 genannte Schwellenwert sowohl auf Einzelbasis als auch auf Basis der konsolidierten Lage des Mutterinstituts in der EU überschritten, so bemühen sich die zuständige Behörde und die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die den beabsichtigten Erwerb beurteilen, um eine Koordinierung ihrer Beurteilungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Konsultation der in Artikel 27c Absatz 1 genannten maßgeblichen Behörden.

Muss die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs von der in Artikel 27a Absatz 1 genannten konsolidierenden Aufsichtsbehörde vorgenommen werden und ist die konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber niedergelassen ist, identisch, so arbeiten die beiden Behörden in umfassender Abstimmung zusammen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt eine Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs und leitet diese Beurteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu, in dem der Erwerber niedergelassen ist. Die beiden Behörden setzen alles daran, um innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Beurteilung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Die gemeinsame Entscheidung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu begründen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde teilt dem Erwerber die gemeinsame Entscheidung mit.

Falls Uneinigkeit besteht, verzichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber niedergelassen ist, auf eine Entscheidung und befasst gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit. Die EBA fasst ihren Beschluss binnen eines Monats nach ihrer Befassung. Die betreffenden zuständigen Behörden treffen im Einklang mit dem Beschluss der EBA eine gemeinsame Entscheidung. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.

Die zuständigen Behörden tauschen die Informationen, die für die Beurteilung erforderlich oder relevant sind, unverzüglich untereinander aus. Für diese Zwecke teilen die zuständigen Behörden einander alle für die Beurteilung relevanten Informationen auf Anfrage oder von sich aus mit.

(2) Zu diesem Zweck werden in der Entscheidung der für die Beurteilung zuständigen Behörde alle Standpunkte oder Vorbehalte der anderen zuständigen Behörden angegeben.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um gemeinsame Verfahren, Formulare und Muster für den in diesem Artikel genannten Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 27d

Anzeige einer Veräußerung

Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten, Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie anderen Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 21a Absatz 1 zur Beantragung einer Zulassung auf teilkonsolidierter Basis verpflichtet sind, vor, wenn sie eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche gemäß Artikel 27a Absatz 1 direkt oder indirekt veräußern, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt schriftlich vor Veräußerung und unter Angabe des Umfangs der betreffenden Beteiligung.

Artikel 27e

Informationspflichten und Sanktionen

Versäumt es der Erwerber, den beabsichtigten Erwerb im Voraus gemäß Artikel 27a Absatz 1 anzuzeigen, oder hat er trotz des Einspruchs der zuständigen Behörde eine wesentliche Beteiligung im Sinne jenes Artikels erworben, so schreiben die Mitgliedstaaten dieser zuständigen Behörde vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wenn eine wesentliche Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörde erworben wird, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet möglicher Sanktionen vor, dass die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt wird oder dass abgegebene Stimmen für nichtig erklärt werden.

KAPITEL 4

Wesentliche Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Artikel 27f

Anzeige wesentlicher Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten, Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie anderen Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 21a Absatz 1 zur Beantragung einer Zulassung auf teilkonsolidierter Basis verpflichtet sind, vor, wenn sie eine wesentliche Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durch Veräußerung oder eine andere Art von Transaktion (im Folgenden ‚geplanter Vorgang') vornehmen, dies ihrer zuständigen Behörde vor Abschluss des geplanten Vorgangs anzuzeigen.

Sind am geplanten Vorgang nur Unternehmen derselben Gruppe beteiligt, so gilt Unterabsatz 1 auch für diese Institute.

Für die Zwecke der Unterabsätze 1 und 2 unterliegt jedes der Unternehmen, die an demselben geplanten Vorgang beteiligt sind, der Anzeigepflicht nach den genannten Unterabsätzen auf Einzelbasis.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1

a) gilt der geplante Vorgang für ein Unternehmen als wesentlich, wenn er mindestens 10 % seiner gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten ausmacht, es sei denn der geplante Vorgang findet zwischen Unternehmen derselben Gruppe statt; in diesem Fall gilt der geplante Vorgang für ein Unternehmen als wesentlich, wenn er mindestens 15 % seiner gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten ausmacht.

Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe a gilt für die in Absatz 1 genannten Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften der Schwellenwert unter Zugrundelegung ihrer konsolidierten Lage;

b) werden Übertragungen notleidender Vermögenswerte und Übertragungen von Vermögenswerten, die zur Aufnahme in einen Deckungspool im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162[*7] oder zur Verbriefung bestimmt sind, bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Buchstabe a nicht berücksichtigt;

c) werden Übertragungen von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Buchstabe a nicht berücksichtigt.

(5)

(6)

a)

KAPITEL 5

Verschmelzungen und Spaltungen

Artikel 27j

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

a) ‚Verschmelzung' einen der folgenden Vorgänge, bei denen

i) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine bereits bestehende Gesellschaft übertragen, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der anderen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die (vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts) 10 % des Nennwerts oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten darf;

ii) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine bereits bestehende Gesellschaft – die ‚übernehmende Gesellschaft' – übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften besitzt oder die Aktien und sonstigen Anteile der Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften bei allen sich verschmelzenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben;

iii) zwei oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine Gesellschaft übertragen, die sie gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung gründen, die (vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts) 10 % des Nennwerts oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten darf;

iv) eine Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Aktien oder sonstigen Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt;

b) ‚Spaltung' einen der folgenden Vorgänge:

i) einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien der empfangenden Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die (vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts) 10 % des Nennbetrags oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts der gewährten Aktien nicht überschreiten darf;

ii) einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere neugegründete Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien der begünstigten Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die (vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts) 10 % des Nennbetrags oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts der gewährten Aktien nicht überschreiten darf;

iii) eine Kombination der unter den Ziffern i und ii beschriebenen Vorgänge;

iv) einen Vorgang, durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Anteilen der begünstigten Gesellschaften oder der gespaltenen Gesellschaft oder beiden, d. h. sowohl der begünstigten Gesellschaften als auch der gespaltenen Gesellschaft, an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die (vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts) 10 % des Nennbetrags oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts der gewährten Aktien nicht überschreiten darf;

v) einen Vorgang, durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die gespaltene Gesellschaft.

Artikel 27k

Anzeige und Beurteilung von Verschmelzungen oder Spaltungen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten, Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie anderen Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 21a Absatz 1 zur Beantragung einer Zulassung auf teilkonsolidierter Basis verpflichtet sind (im Folgenden ‚Finanzakteure'), vor, wenn sie eine Verschmelzung oder Spaltung (im Folgenden ‚geplanter Vorgang') durchführen, nach Annahme des Verschmelzungs- bzw. Spaltungsplans den zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der aus dem geplanten Vorgang hervorgehenden Unternehmen zuständig sein werden, vor Abschluss des geplanten Vorgangs diesen unter Angabe der relevanten Informationen gemäß Artikel 27l Absatz 5 anzuzeigen. Die zuständigen Behörden führen die in Artikel 27l Absatz 1 vorgesehene Beurteilung (im Folgenden „Beurteilung") durch.

Abweichend von Absatz 1 gelten die Verpflichtungen nach diesem Kapitel nicht für Verschmelzungen und Spaltungen, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU ergeben.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gilt im Fall, dass es sich bei dem geplanten Vorgang um eine Spaltung handelt, die zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens, das den geplanten Vorgang durchführt, zuständig ist, als die zu notifizierende und für die Beurteilung zuständige Behörde.

(2) Die zuständigen Behörden bestätigen umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Anzeige oder der gemäß Absatz 3 vorgelegten zusätzlichen Informationen schriftlich deren Eingang.

Handelt es sich bei dem geplanten Vorgang um eine Spaltung, so verfügt die zuständige Behörde über höchstens 60 Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige und aller von dem Mitgliedstaat verlangten Unterlagen, die der Anzeige gemäß Artikel 27l Absatz 5 beizufügen sind, um die Beurteilung gemäß Artikel 27l Absatz 1 vorzunehmen (im Folgenden ‚Beurteilungszeitraum').

Die zuständige Behörde teilt dem Finanzakteur zum Zeitpunkt der Eingangsbestätigung mit, an welchem Datum der Beurteilungszeitraum abläuft.

(3) Die zuständigen Behörden können weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung erforderlich sind. Eine derartige Anforderung ergeht schriftlich und führt die benötigten Informationen im Einzelnen auf.

Handelt es sich bei dem geplanten Vorgang um eine Spaltung, so kann die zuständige Behörde bis spätestens zum 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums zusätzliche Informationen anfordern.

Der Beurteilungszeitraum wird ab dem Datum der Anforderung zusätzlicher Informationen durch die zuständigen Behörden bis zum Eingang der Antwort der Finanzakteure mit allen angeforderten Informationen ausgesetzt. Die Aussetzung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den vorgelegten Informationen anzufordern, doch führt dies nicht zu einer Aussetzung des Beurteilungszeitraums.

(4) Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 3 können die zuständigen Behörden die darin genannte Aussetzung in folgenden Fällen auf höchstens 30 Arbeitstage ausdehnen:

a) ein oder mehrere Finanzakteure sind in einem Drittland ansässig oder werden dort reguliert;

b) die Durchführung der in Artikel 27k Absatz 1 vorgesehenen Beurteilung erfordert einen Informationsaustausch mit den Behörden, die für die Beaufsichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Verpflichteten zuständig sind.

(5) Der geplante Vorgang darf nicht abgeschlossen werden, bevor die zuständige Behörde eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

(6) Die zuständigen Behörden geben innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss ihrer Beurteilung schriftlich eine mit Gründen versehene befürwortende oder ablehnende Stellungnahme an die Finanzakteure ab.

Die Finanzakteure übermitteln die von ihren zuständigen Behörden gemäß Unterabsatz 1 abgegebene begründete Stellungnahme den Behörden, die nach nationalem Recht für die Prüfung des geplanten Vorgangs zuständig sind.

(7) Handelt es sich bei dem geplanten Vorgang um eine Spaltung und erhebt die zuständige Behörde innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen schriftlichen Einspruch, so wird von einer befürwortenden Stellungnahme ausgegangen.

(8) Die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Behörde kann zeitlich befristet sein.

(9) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004[*8] und der Richtlinie (EU) 2017/1132.10. Die Beurteilung nach Artikel 27k Absatz 1 wird nicht durchgeführt, wenn für den geplanten Vorgang eine Zulassung gemäß Artikel 8 oder eine Zulassung gemäß Artikel 21a erforderlich ist.

(11) Abweichend von Absatz 1 findet Artikel 27k keine Anwendung, wenn es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Verschmelzung handelt, an der nur Finanzakteure derselben Gruppe beteiligt sind, einschließlich einer Gruppe von Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind und der Gruppenaufsicht unterliegen.

*[8] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-Fusionskontrollverordnung).

Artikel 27l

Beurteilungskriterien

(1) Um unter besonderer Berücksichtigung der Risiken, denen der Finanzakteur im Laufe des geplanten Vorgangs ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie der Risiken, denen der aus dem geplanten Vorgang hervorgehende Finanzakteur ausgesetzt sein könnte, die Solidität des aufsichtsrechtlichen Profils der Finanzakteure nach Abschluss des geplanten Vorgangs zu gewährleisten, beurteilen die zuständigen Behörden bei der Prüfung der in Artikel 27k Absatz 1 genannten Anzeige und der in Artikel 27k Absatz 3 genannten Informationen den geplanten Vorgang anhand folgender Kriterien:

a) Ansehen der an dem geplanten Vorgang beteiligten Unternehmen;

b) finanzielle Solidität der am geplanten Vorgang beteiligten Unternehmen, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des aus dem geplanten Vorgang hervorgehenden Finanzakteurs;

c) die Frage, ob das aus dem geplanten Vorgang hervorgehende Unternehmen in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer Rechtsakte der Union, insbesondere der Richtlinien 2002/87/EG und 2009/110/EG, zu genügen;

d) die Frage, ob der Plan zur Umsetzung des geplanten Vorgangs aus aufsichtlicher Sicht realistisch und solide ist;

e) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorgang Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet oder stattgefunden haben könnte oder ob diese Straftaten versucht wurden und ob der geplante Vorgang die Gefahr eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

Der Plan zur Umsetzung des geplanten Vorgangs nach Buchstabe e wird bis zum Abschluss des geplanten Vorgangs von den zuständigen Behörden angemessen überwacht.

(2) Für die Zwecke der Beurteilung des in Absatz 1 Buchstabe e festgelegten Kriteriums konsultieren die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Überprüfungen die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Unternehmen zuständig sind.

(3) Die zuständigen Behörden können gegen den geplanten Vorgang nur dann eine ablehnende Stellungnahme abgeben, wenn die in Absatz 1 festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind oder die von dem Finanzakteur vorgelegten Informationen trotz einer Anforderung gemäß Artikel 27k Absatz 3 unvollständig sind.

In Bezug auf das in Absatz 1 Buchstabe f festgelegte Kriterium stellt ein gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 schriftlich erhobener Einspruch der zuständigen Behörden einen angemessenen Grund dar, um von einer ablehnenden Stellungnahme auszugehen.

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten ihren zuständigen Behörden nicht, bei der Prüfung des geplanten Vorgangs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste der Informationen, die für die in Artikel 27k Absatz 1 genannte Beurteilung erforderlich sind und den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach dem genannten Artikel zu übermitteln sind. Die verlangten Informationen müssen dem geplanten Vorgang angemessen sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für die aufsichtliche Beurteilung nicht relevant sind.

Artikel 27m

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

(1) Bei der in Artikel 27k Absatz 1 genannten Beurteilung konsultiert die zuständige Behörde die maßgeblichen mit der Beaufsichtigung anderer Unternehmen der Finanzbranche betrauten Behörden, wenn an dem geplanten Vorgang neben dem (den) Finanzakteur(en) eines der folgenden Unternehmen beteiligt ist:

a) ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem der Durchführung des geplanten Vorgangs zugelassen ist;

b) ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem der Durchführung des geplanten Vorgangs zugelassen ist;

c) eine juristische Person, die ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kontrolliert, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem der Durchführung des geplanten Vorgangs zugelassen ist.

(2) Die zuständigen Behörden tauschen die Informationen, die für die Beurteilung erforderlich oder relevant sind, unverzüglich untereinander aus. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle einschlägigen Informationen auf Anfrage mit und übermitteln alle wesentlichen Informationen von sich aus. Die für den Finanzakteur zuständige Behörde gibt in ihrer Entscheidung alle Standpunkte oder Vorbehalte der zuständigen Behörde, die eines oder mehrere der oben genannten, am geplanten Vorgang beteiligten Unternehmen beaufsichtigt, an.

(3) Die zuständigen Behörden bemühen sich, ihre Beurteilungen zu koordinieren, sorgen für die Kohärenz ihrer Entscheidungen und teilen in ihren Stellungnahmen alle Standpunkte oder Vorbehalte der zuständigen Behörde, die andere Finanzakteure beaufsichtigt, mit.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um gemeinsame Verfahren, Formulare und Muster für den in diesem Artikel genannten Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 27n

Informationspflichten und Sanktionen

Die Mitgliedstaaten schreiben den zuständigen Behörden vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn Finanzakteure es versäumen, den geplanten Vorgang im Voraus gemäß Artikel 27k Absatz 1 anzuzeigen, oder den geplanten Vorgang nach dem genannten Artikel ohne vorherige befürwortende Stellungnahme der zuständigen Behörden durchführen.“

8. Titel VI erhält folgende Fassung:

„TITEL VI

BEAUFSICHTIGUNG VON ZWEIGSTELLEN AUS DRITTLÄNDERN UND BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

KAPITEL 1

Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 47

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Kapitel werden die Mindestanforderungen für die in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten einer Zweigstelle aus einem Drittland festgelegt.

(3) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

a) ‚Zweigstelle aus einem Drittland' eine Zweigstelle, die gemäß diesem Titel in einem Mitgliedstaat errichtet wurde entweder von i) einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten würde, wenn es in einem Mitgliedstaat niedergelassen wäre, für die Zwecke der Erbringung bzw. Ausübung der in Anhang I Nummern 1 und 2 aufgeführten Dienstleistungen und Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat; oder ii) einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten würde, wenn es in einem Mitgliedstaat niedergelassen wäre, um in diesem Mitgliedstaat eine der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Dienstleistungen oder Tätigkeiten zu erbringen bzw. auszuüben.
b) ‚Unternehmen an der Spitze' das Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das die Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat errichtet hat, sowie das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen.

(4) Bis zum [Datum 31.12.2025] legen die EBA und die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen gemeinsamen Bericht über den Nutzen und die Modalitäten der Harmonisierung der Bedingungen vor, unter denen eine Drittlandsgruppe verpflichtet werden kann, in einem Mitgliedstaat eine Zweigstelle zu errichten und für die Erbringung von Bankdienstleistungen in diesem Mitgliedstaat eine Zulassung gemäß Titel VI dieser Richtlinie zu beantragen. In diesem Bericht wird der Verknüpfung mit Wertpapierdienstleistungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gebührend Rechnung getragen. In dem Bericht werden zumindest die bestehenden Rahmen für die grenzüberschreitende Erbringung von Bankdienstleistungen in den Mitgliedstaaten und anderen Rechtsräumen berücksichtigt und wird Folgendes bewertet:

a) die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung jeder der in Anhang I aufgeführten Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten würde, wenn es in einem Mitgliedstaat niedergelassen wäre, wobei nach Dienstleistungen unterschieden wird;

b) ob die Verpflichtung zur Errichtung einer Zweigstelle im Falle von Dienstleistungen, die für bestimmte Kategorien von Gegenparteien erbracht werden, ausgenommen werden sollte;

c) inwieweit ‚Reverse Solicitation' dem Rahmen zusätzliche Flexibilität und Rechtssicherheit verleihen kann;

d) wie andere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung einer Zweigstelle geregelt werden können.

Bei der Erstellung des Berichts analysieren die EBA und die ESMA auch die verfügbaren internationalen Erfahrungen in vergleichbaren Rechtsräumen. Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, in dem die Empfehlungen der EBA und der ESMA berücksichtigt werden.

Artikel 48

Verbot der Benachteiligung

Die Mitgliedstaaten wenden auf Zweigstellen aus Drittländern in Bezug auf die Aufnahme oder Fortführung der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, die diese Zweigstellen günstiger stellen würden als Zweigstellen von Instituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Artikel 48a

Einstufung von Zweigstellen aus Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten stufen Zweigstellen aus Drittländern in die Klasse 1 ein, wenn diese Zweigstellen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Der Gesamtwert der Vermögenswerte, die von der Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat verbucht sind, beträgt laut Meldung für den unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum gemäß Abschnitt II Unterabschnitt 4 mindestens 5 Mrd. EUR;

b) die zugelassenen Tätigkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland umfassen die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern von Privatkunden, sofern der Betrag dieser Einlagen und anderen rückzahlbaren Gelder mindestens 10 % der Gesamtverbindlichkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland beträgt oder der Betrag dieser Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder 100 Mio. EUR übersteigt;

c) die Zweigstelle aus einem Drittland ist keine qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48b.

(2) Die Mitgliedstaaten stufen Zweigstellen aus Drittländern, die keine der in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, in Klasse 2 ein.

(3) Die zuständigen Behörden aktualisieren die Einstufung von Zweigstellen aus Drittländern wie folgt:

a) Erfüllt eine der Klasse 1 zugeordnete Zweigstelle aus einem Drittland die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr, so gilt sie unverzüglich als Zweigstelle der Klasse 2;

b) erfüllt eine der Klasse 2 zugeordnete Zweigstelle aus einem Drittland eine der Bedingungen gemäß Absatz 1, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie diese Bedingungen erfüllt hat, als Zweigstelle der Klasse 1.

(4) Die Mitgliedstaaten können auf Zweigstellen aus Drittländern, die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind, oder auf bestimmte Kategorien solcher Zweigstellen anstelle der in diesem Titel festgelegten Anforderungen dieselben Anforderungen anwenden wie auf Kreditinstitute, die nach der vorliegenden Richtlinie zugelassen wurden. Gilt die Behandlung nach diesem Absatz nur für bestimmte Kategorien von Zweigstellen aus Drittländern, so legen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Einstufungskriterien für die Zwecke dieses Absatzes fest. Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf diese Zweigstellen aus Drittländern anwendbar, außer für die Zwecke des Artikels 48q.

Artikel 48b

Bedingungen für ‚qualifizierte Zweigstellen aus Drittländern'

(1) Eine Zweigstelle aus einem Drittland gilt für die Zwecke dieses Titels als ‚qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittland', wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Unternehmen an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland ist in einem Land niedergelassen, dessen Regulierungsrahmen für das Bankenwesen im Hinblick auf die angewandten Aufsichtsstandards und die Beaufsichtigung den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mindestens gleichwertig ist;

b) die Aufsichtsbehörden des Unternehmens an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland unterliegen Geheimhaltungspflichten, die den Anforderungen des Titels VII Kapitel 1 Abschnitt II mindestens gleichwertig sind;

c) das Land, in dem das Unternehmen an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland niedergelassen ist, ist nicht gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittland mit hohem Risiko aufgeführt, das in seinem nationalen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Beschlüsse erlassen, in denen festgestellt wird, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen in Bezug auf das Bankenrecht eines Drittlands erfüllt sind. Die Kommission handelt für diese Zwecke im Einklang mit dem in Artikel 464 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Prüfverfahren.

(3) Vor Erlass des in Absatz 2 genannten Beschlusses kann die Kommission die EBA gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung ersuchen, um den Regulierungsrahmen für das Bankenwesen und die Geheimhaltungspflichten des betreffenden Drittlands zu bewerten und einen Bericht darüber zu erstellen, ob dieser Rahmen die in Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen erfüllt. Die EBA veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Bewertung auf ihrer Website.

(4) Die EBA führt ein öffentliches Register der Drittländer und Drittlandsbehörden, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

(5) Nach Eingang eines Zulassungsantrags gemäß Artikel 48c bewerten die zuständigen Behörden die in Absatz 1 und in Artikel 48a festgelegten Bedingungen im Hinblick auf die Einstufung der Zweigstelle aus einem Drittland in Klasse 1 oder Klasse 2. Wird das betreffende Drittland nicht in dem in Absatz 4 genannten Register geführt, so fordert die zuständige Behörde die Kommission auf, den Regulierungsrahmen für das Bankenwesen und die Geheimhaltungspflichten des Drittlands für die Zwecke des Absatzes 2 zu bewerten, sofern die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung erfüllt ist. Die zuständige Behörde stuft die Zweigstelle aus einem Drittland bis zum Erlass eines Beschlusses der Kommission gemäß Absatz 2 in Klasse 1 ein.

Abschnitt II

Zulassungs- und Regulierungsanforderungen

Unterabschnitt 1
Zulassungsanforderungen

Artikel 48c

Mindestvoraussetzungen für die Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern

(1) Die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland bedarf einer vorherigen Zulassung gemäß diesem Kapitel. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Anträgen auf Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern ein Geschäftsplan beigefügt wird, in dem die geplante Geschäftstätigkeit, in Artikel 47 Absatz 3 genannte Tätigkeiten, die ausgeübt werden sollen, der organisatorische Aufbau und die Risikokontrollen der Zweigstelle im betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 48h dargelegt sind.

(3) Zweigstellen aus Drittländern können nur dann zugelassen werden, wenn mindestens alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Zweigstelle aus einem Drittland erfüllt die in Unterabschnitt 2 festgelegten regulatorischen Mindestanforderungen;

b) die Tätigkeiten, deren Zulassung das Unternehmen an der Spitze in dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt, fallen unter die Zulassung, über die dieses Unternehmen an der Spitze in dem Drittland, in dem es niedergelassen ist, verfügt, und werden dort beaufsichtigt;

c) die Aufsichtsbehörde des Unternehmens an der Spitze im Drittland wurde über den Antrag auf Errichtung einer Zweigstelle in dem Mitgliedstaat und die in Absatz 2 genannten Begleitunterlagen unterrichtet;

d) in der Zulassung ist festgelegt, dass die Zweigstelle aus einem Drittland die zugelassenen Tätigkeiten nur in dem Mitgliedstaat ausüben darf, in dem sie niedergelassen ist, und wird der Zweigstelle aus einem Drittland ausdrücklich untersagt, diese Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten grenzüberschreitend anzubieten oder auszuüben, es sei denn, diese Dienstleistungen werden auf der Grundlage einer ‚Reverse Solicitation' oder für die Zwecke der gruppeninternen Liquidität zwischen Zweigstellen aus Drittländern ein und desselben Unternehmens an der Spitze oder zwischen Zweigstellen aus Drittländern und Tochterinstituten des Unternehmens an der Spitze der einschlägigen Zweigstelle aus einem Drittland erbracht;

dd) die EBA und die ESMA überwachen Geschäfte zwischen den Zweigstellen aus Drittländern ein und desselben Unternehmens an der Spitze und zwischen den Zweigstellen aus Drittländern und den in der Union zugelassenen Tochterunternehmen derselben Drittlandsgruppe mit demselben Unternehmen an der Spitze und sie legen der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] einen Bericht vor, in dem sie ihre diesbezüglichen Feststellungen darlegen;

e) die zuständige Behörde ist für die Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben in der Lage, bei den für das Unternehmen an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland zuständigen Aufsichtsbehörden auf alle erforderlichen Informationen über dieses Unternehmen zuzugreifen und ihre Aufsichtstätigkeiten, insbesondere in Krisenzeiten oder Zeiten finanzieller Notlagen, die das Unternehmen an der Spitze, seine Gruppe oder das Finanzsystem des Drittlands betreffen, wirksam mit den Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden des Drittlands abzustimmen;

f) es besteht kein hinreichender Verdacht, dass die Zweigstelle aus einem Drittland für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Nummern 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 genutzt werden oder dazu dienen soll, die Begehung solcher Straftaten zu erleichtern.

Für die Zwecke des Buchstabens e bemühen sich die zuständigen Behörden, das von der EBA gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erarbeitete Muster für Verwaltungsvereinbarungen zu verwenden.

(4) Um zu bewerten, ob die in Absatz 3 Buchstabe f festgelegte Bedingung erfüllt ist, konsultieren die zuständigen Behörden die Behörde oder die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Überwachung der Geldwäschebekämpfung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig ist bzw. sind, und holen vor Zulassung der Zweigstelle aus einem Drittland eine schriftliche Bestätigung ein, dass die Bedingung erfüllt ist.

(5) Die zuständigen Behörden können beschließen, dass die vor dem [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] an Zweigstellen aus Drittländern erteilten Zulassungen ihre Gültigkeit behalten, vorausgesetzt die Zweigstellen aus Drittländern, denen diese Zulassungen erteilt wurden, erfüllen die Mindestanforderungen gemäß diesem Titel in der durch die [vorliegende Richtlinie] geänderten Fassung.

Artikel 48d

Bedingungen für die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland

(1) Die Mitgliedstaaten sehen mindestens folgende Bedingungen für die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland vor:

a) Die Zweigstelle aus einem Drittland erfüllt nicht die in Artikel 48c oder im nationalen Recht festgelegten Zulassungsanforderungen;

b) das Unternehmen an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland oder seine Gruppe erfüllen nicht die Aufsichtsanforderungen, die nach dem Recht des betreffenden Drittlands für sie gelten, oder es besteht ein hinreichender Verdacht, dass sie innerhalb der folgenden zwölf Monate diese Anforderungen nicht erfüllen oder gegen diese Anforderungen verstoßen werden.

Für die Zwecke des Buchstabens b benachrichtigen Zweigstellen aus Drittländern unverzüglich ihre zuständigen Behörden, wenn die unter diesem Buchstaben genannten Umstände eingetreten sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden die einer Zweigstelle aus einem Drittland erteilte Zulassung entziehen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Zweigstelle aus einem Drittland macht nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch, verzichtet ausdrücklich auf sie oder hat seit mehr als sechs Monaten ihre Tätigkeit eingestellt, außer der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;

b) die Zweigstelle aus einem Drittland hat die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt;

c) die Zweigstelle aus einem Drittland erfüllt nicht mehr etwaige zusätzliche Bedingungen oder Anforderungen, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde;

d) die Zweigstelle aus einem Drittland bietet nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern und bietet insbesondere keine Sicherheit mehr für die Vermögenswerte, die ihr von ihren Einlegern anvertraut wurden;

e) auf die Zweigstelle aus einem Drittland trifft ein anderer in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug der Zulassung zu;

f) die Zweigstelle aus einem Drittland begeht einen Verstoß nach Artikel 67 Absatz 1, sofern anwendbar;

g) es besteht ein hinreichender Verdacht, dass im Zusammenhang mit der Zweigstelle aus einem Drittland, ihrem Unternehmen an der Spitze oder ihrer Gruppe Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet oder stattgefunden haben könnte oder diese Straftaten versucht wurden, oder es besteht diesbezüglich ein erhöhtes Risiko.

(3) Um zu bewerten, ob die in Absatz 2 Buchstabe g festgelegte Bedingung erfüllt ist, konsultieren die zuständigen Behörden die Behörde oder die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Überwachung der Geldwäschebekämpfung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig ist bzw. sind.

Unterabschnitt 2

Regulatorische Mindestanforderungen

Artikel 48e

Kapitalausstattung

(1) Unbeschadet anderer nach nationalem Recht geltender Kapitalanforderungen schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zweigstellen aus Drittländern jederzeit über eine Mindestkapitalausstattung verfügen, die mindestens Folgendem entspricht:

a) bei der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern 2 % der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der Zweigstelle laut Meldung für die drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume bzw. bei neu zugelassenen Zweigstellen aus Drittländern die Verbindlichkeiten der Zweigstelle zum Zeitpunkt der Zulassung im Einklang mit Unterabschnitt 4, mindestens jedoch 10 Mio. EUR;

b) bei der Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern 5 Mio. EUR.

(2) Zweigstellen aus Drittländern müssen die Mindestanforderung an die Kapitalausstattung nach Absatz 1 durch Vermögenswerte in Form eines der folgenden Instrumente erfüllen:

a) Bargeld oder bargeldähnliche Instrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 60 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

b) Schuldverschreibungen des Zentralstaats oder der Zentralbank von Mitgliedstaaten der Union oder

c) jedes andere Instrument, das der Zweigstelle aus einem Drittland bei Eintreten von Risiken oder Verlusten uneingeschränkt und sofort für deren Deckung zur Verfügung steht.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, die in Absatz 2 genannten Kapitalausstattungsinstrumente auf einem Treuhandkonto in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle zugelassen ist, entweder bei einem Kreditinstitut, das nicht Teil der Gruppe des Unternehmens an der Spitze dieser Zweigstelle ist, oder, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist, bei der Zentralbank des Mitgliedstaats zu hinterlegen. Die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Kapitalausstattungsinstrumente stehen für die Zwecke des Artikels 96 der Richtlinie 2014/59/EU im Falle der Abwicklung der Zweigstelle aus einem Drittland und für die Zwecke der Liquidation der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats zur Verfügung.

Artikel 48f

Liquiditätsanforderungen

(1) Unbeschadet anderer nach nationalem Recht geltender Liquiditätsanforderungen schreiben die Mitgliedstaaten Zweigstellen aus Drittländern mindestens vor, unbelastete, liquide Aktiva jederzeit in einem Volumen zu halten, das ausreicht, um ihre Netto-Liquiditätsabflüsse über eine Stressphase von mindestens 30 Tagen zu decken.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 schreiben die Mitgliedstaaten der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern vor, die Liquiditätsdeckungsanforderung von Teil 6 Titel I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission[*9] zu erfüllen.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels gehaltenen liquiden Aktiva auf einem Konto in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle zugelassen ist, entweder bei einem Kreditinstitut, das nicht Teil der Gruppe des Unternehmens an der Spitze dieser Zweigstelle ist, oder, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist, bei der Zentralbank des Mitgliedstaats zu hinterlegen. Verbleiben nach der Verwendung zur Deckung von Liquiditätsabflüssen nach Absatz 1 noch liquide Aktiva auf dem Konto, so stehen diese verbleibenden liquiden Aktiva für die Zwecke des Artikels 96 der Richtlinie 2014/59/EU im Falle der Abwicklung der Zweigstelle aus einem Drittland und für die Zwecke der Liquidation der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats zur Verfügung.

(4) Die zuständigen Behörden können qualifizierte Zweigstellen aus Drittländern von der in diesem Artikel festgelegten Liquiditätsanforderung ausnehmen.

[*9] Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

Artikel 48h

Interne Unternehmensführung und Risikokontrollen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, über mindestens zwei Personen vor Ort in dem einschlägigen Mitgliedstaat zu verfügen, die ihre Geschäfte vorbehaltlich einer vorherigen Zulassung durch die zuständigen Behörden tatsächlich leiten. Diese Personen müssen über einen guten Leumund sowie ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern vor, die Artikel 74 und 75, Artikel 76 Absatz 5 sowie die Artikel 92, 94 und 95 einzuhalten. Die zuständigen Behörden können von Zweigstellen aus Drittländern verlangen, einen lokalen Verwaltungsausschuss einzurichten, der eine angemessene Unternehmensführung der Zweigstelle sicherstellt.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben der Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern vor, die Artikel 74 und 75 einzuhalten und die in Artikel 76 Absatz 5 Unterabsätze 1, 2 und 3 vorgesehenen internen Kontrollfunktionen einzurichten. Der Klasse 2 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern müssen zudem die Artikel 92, 94 und 95 einhalten.

Die zuständigen Behörden können von der Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern abhängig von deren Größe und interner Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten verlangen, gemäß Artikel 76 Absatz 5 Unterabsätze 4 und 5 einen Leiter der internen Kontrollfunktionen zu ernennen.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, Berichterstattungspflichten gegenüber dem Leitungsorgan des Unternehmens an der Spitze festzulegen, die alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementvorschriften sowie deren Änderungen abdecken, und angemessene IKT-Systeme und Kontrollen einzurichten, um eine ordnungsgemäße Einhaltung der Grundsätze sicherzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, ihre Auslagerungsvereinbarungen zu überwachen und zu pflegen und sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion benötigen.

(6) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern, die Back-to-back-Geschäfte oder gruppeninterne Geschäfte tätigen, vor, angemessene Ressourcen vorzusehen, um ihr Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln und angemessen zu steuern, wenn wesentliche Risiken im Zusammenhang mit von der Zweigstelle aus einem Drittland gebuchten Vermögenswerten auf die Gegenpartei übertragen werden.

(7) Werden kritische oder wichtige Funktionen der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß internen Regelungen oder gruppeninternen Vereinbarungen jeglicher Art von dem Unternehmen an der Spitze dieser Zweigstelle wahrgenommen, so wird den für die Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern zuständigen Behörden Zugang zu allen Informationen gewährt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion benötigen.

(8) Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass ein unabhängiger Dritter die Umsetzung und die laufende Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen regelmäßig bewertet und der zuständigen Behörde einen Bericht mit seinen Feststellungen und Schlussfolgerungen übermittelt.

(9) Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] unter Berücksichtigung des Artikels 74 Absatz 2 Leitlinien für die Anwendung der in Artikel 74 Absatz 1 genannten Regelungen, Verfahren und Mechanismen auf Zweigstellen aus Drittländern sowie Leitlinien über die Anwendung von Artikel 75 und Artikel 76 Absatz 5 auf Zweigstellen aus Drittländern heraus.

Artikel 48i

Buchungsvorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, ein Register zu führen, das es diesen Zweigstellen ermöglicht, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Zweigstelle aus einem Drittland in dem betreffenden Mitgliedstaat zu erfassen und umfassend und präzise zu dokumentieren und diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten innerhalb der jeweiligen Zweigstelle autonom zu verwalten. Das Register muss ausreichende Informationen über die von der Zweigstelle aus einem Drittland verursachten Risiken und den Umgang damit enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, spezifische Buchungsgrundsätze für die Führung des in Absatz 1 genannten Registers für die dort genannten Zwecke zu entwickeln und diese regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Diese Grundsätze werden dokumentiert und vom zuständigen Leitungsgremium des Unternehmens an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland gebilligt. Mit den in diesem Absatz genannten Grundsätzen wird eine klare Logik für Buchungsregeln entwickelt und dargelegt, wie diese Regeln auf die Geschäftsstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland abgestimmt werden.

(3) Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass regelmäßig eine unabhängige, schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme über die Umsetzung und laufende Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erstellt und der zuständigen Behörde mit den einschlägigen Feststellungen und Schlussfolgerungen übermittelt wird.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Buchungsregeln aus, die Zweigstellen aus Drittländern für die Zwecke dieses Artikels anwenden müssen, insbesondere in Bezug auf

a) die von der Zweigstelle aus einem Drittland anzuwendende Methode zur Erfassung und umfassenden und präzisen Dokumentierung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Mitgliedstaat und

b) die spezifische Vorgehensweise bei der Erfassung und Dokumentierung von außerbilanziellen Posten und von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die von der Zweigstelle aus einem Drittland stammen und in ihrem Namen oder für sie in anderen Zweigstellen oder Tochterunternehmen derselben Gruppe gebucht oder gehalten werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Unterabschnitt 3

Auferlegung einer Zulassungspflicht gemäß Titel III und Anforderungen an systemrelevante Zweigstellen

Unterabschnitt 4

Mindestanforderungen an Meldepflichten

Artikel 48l

Regulatorische und finanzielle Informationen der Zweigstelle aus einem Drittland und des Unternehmens an der Spitze

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Zweigstellen aus Drittländern mindestens vor, ihren zuständigen Behörden regelmäßig Angaben zu Folgendem zu übermitteln:

a) zu im Einklang mit Artikel 48i verbuchten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, mit einer Aufschlüsselung nach Folgendem:

i) den größten erfassten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Sektor und Art der Gegenpartei (insbesondere Risikopositionen der Finanzbranche);

ii) signifikanten Konzentrationen von Risikopositionen und Finanzierungsquellen in Bezug auf bestimmte Arten von Gegenparteien;

iii) bedeutenden internen Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze;

b) zur Einhaltung der Anforderungen, die gemäß dieser Richtlinie für Zweigstellen aus Drittländern gelten;

c) auf Ad-hoc-Basis zu den Einlagensicherungssystemen, die Einlegern der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2014/49 zur Verfügung stehen;

d) zu zusätzlichen regulatorischen Anforderungen, die der Zweigstelle aus einem Drittland von den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht auferlegt werden.

Für die Zwecke der Meldung der Informationen über die nach Buchstabe a verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wenden die Zweigstellen aus Drittländern die gemäß dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002[*10] angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden GAAP an.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben den Zweigstellen aus Drittländern vor, ihren zuständigen Behörden folgende Angaben zu ihrem Unternehmen an der Spitze zu übermitteln:

a) in regelmäßigen Abständen aggregierte Informationen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen und anderen Zweigstellen aus Drittländern der Gruppe dieses Unternehmens an der Spitze in der Union gehalten bzw. verbucht werden;

b) in regelmäßigen Abständen Informationen zur Einhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis und konsolidierter Basis durch das Unternehmen an der Spitze;

c) auf Ad-hoc-Basis Informationen zu wesentlichen aufsichtlichen Überprüfungen und Bewertungen hinsichtlich des Unternehmens an der Spitze und zu einschlägigen Aufsichtsbeschlüssen;

d) die Sanierungspläne des Unternehmens an der Spitze und die spezifischen Maßnahmen, die im Einklang mit diesen Plänen in Bezug auf die Zweigstelle aus einem Drittland ergriffen werden könnten, sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen und Änderungen dieser Pläne;

e) die Geschäftsstrategie des Unternehmens an der Spitze in Bezug auf die Zweigstelle aus einem Drittland und alle nachfolgenden Änderungen dieser Strategie;

f) die Dienstleistungen, die das Unternehmen an der Spitze für geeignete Gegenparteien oder professionelle Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, auf der Grundlage einer ‚Reverse Solicitation' von Dienstleistungen erbringt. Für diese Zwecke ist unter dem Begriff ‚Reverse Solicitation' dasselbe zu verstehen wie in Artikel 42 der Richtlinie 2014/65/EU.

(3) Die in diesem Artikel festgelegten Meldepflichten hindern die zuständigen Behörden nicht daran, Zweigstellen aus Drittländern zusätzliche Meldepflichten aufzuerlegen, wenn die zuständige Behörde die zusätzlichen Informationen für erforderlich hält, um einen umfassenden Überblick über die Geschäfte, die Tätigkeiten oder die finanzielle Solidität der Zweigstelle oder ihres Unternehmens an der Spitze zu erhalten, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Zweigstelle und ihr Unternehmen an der Spitze zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Zweigstelle diese Rechtsvorschriften einhält.

*10 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1)."

Artikel 48m

Standardformulare und Muster und Häufigkeit der Meldung

(1) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die für die Zwecke des Artikels 48l anzuwendenden einheitlichen Meldeformate, Begriffsbestimmungen, IT-Lösungen sowie die Häufigkeit der Meldung spezifiziert werden.

Die Meldepflichten gemäß Unterabsatz 1 stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung von Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1 oder Klasse 2.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(2) Die in diesem Artikel genannten regulatorischen und finanziellen Informationen werden von Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern mindestens zweimal jährlich und von Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern mindestens einmal jährlich gemeldet.

(3) Die zuständigen Behörden können qualifizierte Zweigstellen aus Drittländern ganz oder teilweise von der Pflicht zur Meldung von Informationen über das Unternehmen an der Spitze gemäß Artikel 48l Absatz 3 ausnehmen, sofern die zuständige Behörde die einschlägigen Informationen direkt von den Aufsichtsbehörden des betreffenden Drittlands erhalten kann.

Abschnitt III

Aufsicht

Artikel 48n

Aufsicht und aufsichtliches Prüfungsprogramm für Zweigstellen aus Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden für die Zwecke der Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern diesem Abschnitt nachkommen.

(2) Die zuständigen Behörden nehmen Zweigstellen aus Drittländern in das in Artikel 99 genannte aufsichtliche Prüfungsprogramm auf.

Artikel 48o

Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen überprüfen, die von Zweigstellen aus Drittländern eingeführt wurden, um den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls etwaigen zusätzlichen regulatorischen Anforderungen nach nationalem Recht nachzukommen.

(2) Die zuständigen Behörden bewerten auf der Grundlage der im Einklang mit Absatz 1 durchgeführten Überprüfung, ob die von den Zweigstellen aus Drittländern eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie ihre Kapitalausstattung und Liquidität ein solides Management und eine solide Abdeckung ihrer wesentlichen Risiken sowie die Lebensfähigkeit der Zweigstelle gewährleisten.

(3) Die zuständigen Behörden führen die in den Absätzen 1 und 2 genannte Überprüfung und Bewertung im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch, auf der Grundlage der nach Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe c veröffentlichten allgemeinen Kriterien und Methoden. Insbesondere legen die zuständigen Behörden die Häufigkeit und Intensität der in Absatz 1 genannten Überprüfung fest, die in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung der Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1 und Klasse 2 steht und andere relevante Kriterien wie die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Zweigstellen berücksichtigt.

(4) Ergibt sich aufgrund der Überprüfung, insbesondere der Bewertung der Unternehmensführungsregelung, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten einer Zweigstelle aus einem Drittland, für die zuständigen Behörden der begründete Verdacht, dass im Zusammenhang mit dieser Zweigstelle aus einem Drittland Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, so meldet die zuständige Behörde dies unverzüglich der EBA und der Behörde, die die Zweigstelle aus einem Drittland gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beaufsichtigt. Besteht ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, so nehmen die zuständige Behörde und die Behörde, die die Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 beaufsichtigt, Kontakt mit der EBA auf, um ihre gemeinsame Bewertung unverzüglich zu übermitteln. Die zuständige Behörde ergreift gegebenenfalls Maßnahmen im Einklang mit dieser Richtlinie, die auch den Entzug der Zulassung der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48d Absatz 2 Buchstabe g umfassen können.

(5) Die zuständigen Behörden, zentralen Meldestellen und Behörden, die Zweigstellen aus Drittländern beaufsichtigen, arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus, die für diese Richtlinie von Relevanz sind, sofern diese Zusammenarbeit und dieser Informationsaustausch keine laufenden Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren im Einklang mit dem Straf- oder Verwaltungsrecht des Mitgliedstaats beeinträchtigen, in dem sich die zuständige Behörde, die zentrale Meldestelle oder die Behörde, die im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern betraut ist, befindet. Die EBA kann die zuständigen Behörden und die Behörden, die im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Zweigstellen aus Drittländern zuständig sind, bei Uneinigkeiten bezüglich der Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten gemäß dem vorliegenden Artikel von Amts wegen unterstützen. In einem solchen Fall handelt die EBA im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

(6) Die EBA arbeitet Leitlinien aus, in denen Folgendes weiter präzisiert wird:

a) die gemeinsamen Verfahren und Methoden für den in diesem Artikel genannten Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung und für die Bewertung der Behandlung wesentlicher Risiken;

b) die Mechanismen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den in Absatz 5 genannten Behörden im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Für die Zwecke des Buchstabens a werden die dort genannten Verfahren und Methoden in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung der Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1 oder Klasse 2 und zu anderen geeigneten Kriterien wie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten festgelegt.

Die EBA veröffentlicht diese Leitlinien bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie].

Artikel 48p

Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse

(1) Die zuständigen Behörden schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass sie die Anforderungen einhalten, die für sie nach dieser Richtlinie und nach nationalem Recht gelten, oder dass die Einhaltung dieser Anforderungen wiederhergestellt wird, und

b) sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, solide und hinreichend abgedeckt und beherrscht werden und sie lebensfähig bleiben.

(2) Die Befugnisse der zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 1 umfassen zumindest die Befugnis, von Zweigstellen aus Drittländern zu verlangen, dass sie

a) eine über die in Artikel 48e festgelegten Mindestanforderungen hinausgehende Kapitalausstattung halten oder andere zusätzliche Kapitalanforderungen erfüllen. Jeglicher zusätzliche Kapitalausstattungsbetrag, der von der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit diesem Buchstaben gehalten werden muss, erfüllt die in Artikel 48e festgelegte Anforderung;

b) zusätzlich zu der in Artikel 48f festgelegten Anforderung weitere spezifische Liquiditätsanforderungen erfüllen. Jegliche zusätzlichen liquiden Aktiva, die von der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit diesem Buchstaben gehalten werden müssen, erfüllen die in Artikel 48f festgelegten Anforderungen;

c) ihre Regelungen für die Unternehmensführung, Risikokontrolle und Buchungsregeln stärken;

d) den Umfang ihrer Geschäfte oder der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Gegenparteien dieser Tätigkeiten einschränken oder begrenzen;

e) das mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundene Risiko verringern, einschließlich bei ausgelagerten Tätigkeiten, und die Ausübung oder das Anbieten solcher Tätigkeiten oder Produkte einstellen;

f) zusätzliche Meldepflichten im Einklang mit Artikel 48l Absatz 3 erfüllen oder die Häufigkeit der regelmäßigen Meldung erhöhen;

g) Offenlegungen vornehmen.

(3) Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die benannten Behörden bewerten die Risiken für die Finanzstabilität, die als systemrelevant geltende Zweigstellen aus Drittländern für den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, darstellen. Um den tatsächlichen oder potenziellen Risiken für die Finanzstabilität zu begegnen, die in Bezug auf als systemrelevant eingestufte Zweigstellen aus Drittländern ermittelt wurden, werden diesen Behörden die Befugnisse übertragen,

a) zu verlangen, dass die betreffende Zweigstelle aus einem Drittland eine Zulassung als Tochterunternehmen gemäß Titel III Kapitel 1 beantragt,

b) zu verlangen, dass die betreffende Zweigstelle aus einem Drittland ihre Vermögenswerte oder Tätigkeiten umstrukturiert,

c) der betreffenden Zweigstelle aus einem Drittland zusätzliche Aufsichtsanforderungen aufzuerlegen.

(4) Für die Zwecke der Durchführung der in Absatz 3 genannten Bewertung berücksichtigen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die benannten Behörden geeignete Kriterien der Systemrelevanz von Zweigstellen aus Drittländern, die insbesondere Folgendes umfassen:

a) die Größe der Zweigstelle aus einem Drittland,

b) die Art der Geschäftstätigkeit, die die Zweigstelle aus einem Drittland ausübt,

c) den Grad der Verflechtung der Zweigstelle aus einem Drittland mit dem Finanzsystem des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist,

d) die Substituierbarkeit der Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte der Finanzinfrastruktur, die von der Zweigstelle aus einem Drittland bereitgestellt wird,

e) den Marktanteil der Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, im Hinblick auf die gesamten Bankaktiva und in Bezug auf ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte,

f) die wahrscheinlichen Auswirkungen einer Aussetzung oder Einstellung der Geschäfte oder der Geschäftstätigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland auf die Liquidität des Finanzsystems dieses Mitgliedstaats oder auf die Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist,

g) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle aus einem Drittland für die Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte der Drittlandsgruppe in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist,

h) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle aus einem Drittland im Zusammenhang mit der Abwicklung oder Liquidation auf der Grundlage von Informationen der Abwicklungsbehörde.

(5) Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum [Datum: 31.12.2025] einen Bericht vor, in dem sie unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Beschränkungen, die gemäß Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe d für die den Zweigstellen aus Drittländern erteilten Zulassungen gelten, darlegt, inwieweit Folgendes von Vorteil ist:

a) die Durchführung einer Bewertung der Systemrelevanz einer Drittlandsgruppe für die Union auf Grundlage der insgesamt auf Unionsebene definierten Systemrelevanz-Kriterien. Die EBA erstattet über solche etwaigen Kriterien Bericht;

b) die Einführung eines Mechanismus für die Zusammenarbeit der betreffenden zuständigen Behörden, der ihnen ermöglicht, diese Bewertung gemeinsam durchzuführen, oder eines anderen Mechanismus zur Förderung des Austauschs der einschlägigen Informationen. Hierzu legt die EBA dar, wie dieser Mechanismus mit den Aufsichtsbefugnissen der betreffenden zuständigen Behörden in Bezug auf die in ihren Mitgliedstaaten niedergelassenen Zweigstellen abgestimmt werden könnte.

Artikel 48q

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtskollegien

(1) Die für die Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern und Tochterinstituten derselben Drittlandsgruppe zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen untereinander aus. Die zuständigen Behörden schließen schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen gemäß Artikel 115.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 unterliegen Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern der umfassenden Beaufsichtigung durch ein Aufsichtskollegium gemäß Artikel 116, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Wurde in Bezug auf die Tochterinstitute einer Drittlandsgruppe ein Aufsichtskollegium eingerichtet, so werden die Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern derselben Gruppe in den Zuständigkeitsbereich dieses Aufsichtskollegiums aufgenommen;

b) hat die Drittlandsgruppe Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern in mehr als einem Mitgliedstaat, aber keine Tochterinstitute in der Union, die unter Artikel 116 fallen, so wird für diese der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern ein Aufsichtskollegium eingerichtet;

c) hat die Drittlandsgruppe Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern in mehr als einem Mitgliedstaat oder mindestens eine der Klasse 1 zugeordnete Zweigstelle aus einem Drittland und ein oder mehrere Tochterinstitute in der Union, das bzw. die nicht unter Artikel 116 fallen, so wird für diese Zweigstellen aus Drittländern und Tochterinstitute ein Aufsichtskollegium eingerichtet.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstaben b und c gibt es eine federführende zuständige Behörde, die die gleiche Rolle wie die konsolidierende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 116 wahrnimmt. Die federführende zuständige Behörde ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats mit der im Hinblick auf den Gesamtwert der verbuchten Vermögenswerte größten Zweigstelle aus einem Drittland.

(4) Zusätzlich zu den in Artikel 116 genannten Aufgaben nehmen die Aufsichtskollegien folgende Aufgaben wahr:

a) Erstellung eines Berichts über die Struktur und die Tätigkeiten der Drittlandsgruppe in der Union und jährliche Aktualisierung dieses Berichts;

b) Austausch von Informationen über die Ergebnisse des in Artikel 48o genannten Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung;

c) Bemühungen um eine Angleichung der Anwendung der in Artikel 48p genannten Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse.

(5) Das Aufsichtskollegium stellt gegebenenfalls eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den einschlägigen Aufsichtsbehörden von Drittländern sicher.

(6) Die EBA trägt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Förderung und Überwachung einer effizienten, wirkungsvollen und konsequenten Arbeit der im vorliegenden Artikel genannten Aufsichtskollegien bei.

(7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) die Verfahren der Zusammenarbeit und die Entwürfe für Mustervereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 1 und

b) die Bedingungen für die Tätigkeit der Aufsichtskollegien für die Zwecke der Absätze 2 bis 6.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 48r

Meldung an die EBA

Die zuständigen Behörden melden der EBA Folgendes:

a) alle Zulassungen, die Zweigstellen aus Drittländern erteilt wurden, und alle nachfolgenden Änderungen dieser Zulassungen;

b) die regelmäßig gemeldeten Gesamtvermögenswerte und -verbindlichkeiten, die bei zugelassenen Zweigstellen aus Drittländern verbucht sind;

c) den Namen der Drittlandsgruppe, der eine zugelassene Zweigstelle aus einem Drittland angehört.

Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste aller Zweigstellen aus Drittländern, die im Einklang mit diesem Titel für eine Tätigkeit in der Union zugelassen sind, unter Angabe des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen sind.

KAPITEL 2

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 48s

Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern im Bereich der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern Vereinbarungen über die Einzelheiten der Aufsicht auf konsolidierter Basis über folgende Institute schließen:

a) Institute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland haben,

b) Institute in einem Drittland, deren Mutterunternehmen ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union ist.

(2) Mit den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen wird insbesondere sichergestellt,

a) dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in der Union, die in einem Drittland ein Tochterunternehmen in Form eines Instituts oder Finanzinstituts haben oder an solchen Unternehmen eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen,

b) dass die Aufsichtsbehörden von Drittländern die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Mutterunternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu beaufsichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Tochterunternehmen in Form eines Instituts oder eines Finanzinstituts haben oder eine Beteiligung an solchen Unternehmen halten, und

c) dass die EBA befugt ist, gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen anzufordern, die diese von den nationalen Behörden von Drittländer erhalten haben.

(3) Unbeschadet des Artikels 218 AEUV prüft die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Bankenausschusses das Ergebnis der nach Absatz 1 geführten Verhandlungen sowie die sich daraus ergebende Lage.

(4) Die EBA unterstützt die Kommission im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.“

8a. In Artikel 53 Absatz 1 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Vertrauliche Informationen, die diese Personen, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sodass einzelne Kreditinstitute nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Straf- oder Steuerrecht fallen.“

8b. In Artikel 56 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die Bestimmungen in Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 schließen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Steuerbehörden desselben Mitgliedstaats nicht aus, soweit dieser Austausch in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, weitergegeben werden.“

9. Die Artikel 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 65

Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen

(1) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 64 und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen fest, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie, gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassen wurden, zur Anwendung kommen, und ergreifen sämtliche Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Sanktionen und Maßnahmen erforderlich sind. Die Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und anderen Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Gelten die Pflichten nach Absatz 1 für Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU, gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassen wurden, gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und alle anderen natürlichen Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, vorbehaltlich der Voraussetzungen des nationalen Rechts Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen verhängt werden können. . Zwangsgelder gegen natürliche Personen dürfen nur gegen diejenigen Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion verhängt werden, die als für den Verstoß gegen Verpflichtungen verantwortlich identifiziert worden sind; die Identifizierung dieser Verantwortlichkeit wird im Einklang mit dem nationalen Recht durchgeführt.

(3) Die Verhängung von Zwangsgeldern hindert die zuständigen Behörden nicht daran, für denselben Verstoß Verwaltungssanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen.

(4) Die zuständigen Behörden verfügen über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnisse. Zu diesen Befugnissen gehören

a) die Befugnis, von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, einschließlich der Informationen, die in regelmäßigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- und entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:

i) Institute, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,

ii) Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,

iii) gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,

iv) gemischte Holdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,

v) Personen, die zu den Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv gehören,

vi) Dritte, auf die die Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben;

b) die Befugnis, alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi, die in einem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, durchzuführen, sofern dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist, einschließlich der Befugnis,

i) die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,

ii) die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,

iii) von einer Person im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen,

iv) jede andere Person zu befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt, und

v) vorbehaltlich anderer Bedingungen des Unionsrechts alle erforderlichen Inspektionen in den Geschäftsräumen von juristischen Personen im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für die eine zuständige Behörde die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchzuführen. Ist für eine Inspektion nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, so muss diese eingeholt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann dieser Artikel – wenn die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Verwaltungssanktionen vorsieht – so angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Behörde in die Wege geleitet und von den Justizbehörden verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von zuständigen Behörden verhängten Sanktionen haben. In jedem Fall müssen die verhängten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Diese Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = Tag der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie] Rechtsvorschriften, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle nachfolgenden Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

Artikel 66

Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Zulassung und Anforderungen für den Erwerb oder die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen, wesentliche Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Verschmelzungen oder Spaltungen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen mindestens für Folgendes vor:

a) die gewerbliche Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Publikumsgeldern ohne Zulassung als Kreditinstitut (Verstoß gegen Artikel 9),

aa) die Ausübung mindestens einer der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten, wobei die in jenem Artikel genannten Schwellenwerte erreicht wurden, ohne dass eine Zulassung als Kreditinstitut vorlag,

b) die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts ohne vorherige Zulassung (Verstoß gegen Artikel 8),

c) den direkten oder indirekten Erwerb – während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der zuständigen Behörden – einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut oder deren direkte oder indirekte Aufstockung, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditinstitut zum Tochterunternehmen des Erwerbers würde, ohne dies den für das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder aufgestockt werden soll, zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 22),

d) die direkte oder indirekte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut oder deren Verringerung, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die in Artikel 25 genannten Schwellenwerte unterschreiten würde oder das Kreditinstitut kein Tochterunternehmen der über die qualifizierte Beteiligung verfügenden Person mehr wäre, ohne den zuständigen Behörden dies schriftlich anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 25),

e) die Nichtbeantragung einer Zulassung durch eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 (Verstoß gegen Artikel 21a) oder Verstöße gegen eine andere in jenem Artikel festgelegte Anforderung,

f) das Versäumnis eines Erwerbers im Sinne des Artikels 27a Absatz 1, der jeweils zuständigen Behörde einen direkten oder indirekten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 27a);

g) das Versäumnis einer der in Artikel 27d genannten Parteien, der jeweils zuständigen Behörde eine direkte oder indirekte Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche, die den Schwellenwert überschreitet, anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 27d);

h) eine wesentliche Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch in Artikel 27f Absatz 1 genannte Dritte, ohne dies den zuständigen Behörden anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 27f),

i) eine Verschmelzung oder Spaltung durch in Artikel 27k Absatz l genannte Dritte (Verstoß gegen Artikel 27k).

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:

a) Verwaltungssanktionen:

i) im Falle einer juristischen Person Bußgelder in Höhe von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes des Unternehmens gemäß Absatz 3 dieses Artikels, ;

ii) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am 17. Juli 2013,

iii) Bußgelder, die bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste gehen können, sofern diese sich beziffern lassen;

b) Zwangsgelder:

i) im Falle einer juristischen Person Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettotagesumsatzes, die die juristische Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird, und die für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden können, der in der Entscheidung festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden;

ii) im Falle einer natürlichen Person Zwangsgelder von bis zu 30 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie], die die natürliche Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird, und die für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden können, der in der Entscheidung festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden.

Die Mitgliedstaaten können einen höheren Höchstbetrag für Zwangsgelder pro Tag des Verstoßes festsetzen.

Abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten Zwangsgelder auf wöchentlicher oder monatlicher Basis verhängen. In diesem Fall sollte der Höchstbetrag des Zwangsgelds, das für den jeweiligen wöchentlichen oder monatlichen Zeitraum des Verstoßes zu verhängen ist, den Höchstbetrag der Zwangsgelder, die gemäß Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b auf täglicher Basis für den betreffenden Zeitraum verhängt würden, nicht übersteigen. Zwangsgelder können zu einem bestimmten Zeitpunkt auferlegt werden und erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten;

c) sonstige Verwaltungsmaßnahmen:

i) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen Person, des Instituts, der Finanzholdinggesellschaft, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder des zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens, die bzw. das für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes,

ii) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,

iii) Aussetzung der Stimmrechte des oder der Anteilseigner, dem bzw. denen die Verstöße im Sinne des Absatzes 1 vorgeworfen werden,

iv) vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 2 das Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans des Instituts oder eine andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, im Institut Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i dieses Artikels ist die Summe der in Tabelle 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Posten. . Ist das Ergebnis null oder negativ, so bilden die neuesten vorhergehenden jährlichen aufsichtlichen Finanzinformationen, die einen Indikator von über null ergeben, die Grundlage für die Berechnung. Unterliegt die in Absatz 2 genannte juristische Person nicht der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission, so entspricht der relevante jährliche Gesamtnettoumsatz dem jährlichen Gesamtnettoumsatz oder der entsprechenden Einkunftsart nach den einschlägigen Gesetzgebungsakten zur Rechnungslegung. Ist das betreffende Unternehmen Teil einer Gruppe, so entspricht der relevante jährliche Gesamtnettoumsatz dem jährlichen Gesamtnettoumsatz, der sich aus dem konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ergibt.

Tabelle 1

1. Zinserträge und ähnliche Erträge

2. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen

3. Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren

4. Erträge aus Provisionen und Gebühren

5. Aufwendungen für Provisionen und Gebühren

6. Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften

7. Sonstige betriebliche Erträge

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Institute berücksichtigen in der Summe jeden Posten mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen.

Die Institute passen diese Posten an, um den folgenden Bestimmungen gerecht zu werden:

a) Die Institute berechnen den maßgeblichen Indikator auf der Grundlage der gemeldeten Zahlen in Anhang III oder gegebenenfalls in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

b) die Institute berechnen den maßgeblichen Indikator vor Abzug etwaiger Rückstellungen und Betriebsausgaben. Die Institute berücksichtigen in den Betriebsausgaben die Gebühren für die Auslagerung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, die weder ein Mutter- noch ein Tochterunternehmen des Instituts sind noch ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das auch das Mutterunternehmen des Instituts ist. Die Institute dürfen Aufwendungen für Auslagerungen von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, verwenden, um den maßgeblichen Indikator zu mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getätigt werden, auf das die Verordnung Nr. 575/2013 und diese Richtlinie oder gleichwertige Vorschriften Anwendung finden;

c) folgende Posten dürfen von den Instituten nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einbezogen werden:i) realisierte Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind,

ii) außerordentliche oder unregelmäßige Erträge,

iii) Erträge aus Versicherungstätigkeiten;

d) wird die Neubewertung von Handelsbuchpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht, so dürfen die Institute diese in die Berechnung einbeziehen. Bei einer Anwendung des Artikels 36 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchten Neubewertungen einzubeziehen.

(4) Der durchschnittliche Nettotagesumsatz gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i ist der jährliche Gesamtnettoumsatz nach Absatz 3 geteilt durch 365.“

10. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) ein Institut nicht über die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle und die geschlechtsneutrale Vergütungspolitik verfügt, die die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 74 verlangen,“

ia) Die Buchstaben e, f und i werden gestrichen.

ii) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) die von einem Institut gehaltene strukturelle Liquiditätsquote gegen Artikel 413 oder 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstößt oder das Institut wiederholt und dauerhaft nicht über liquide Aktiva verfügt (Verstoß gegen Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013),“

iia) Die Buchstaben k und l werden gestrichen.

iii) Die folgenden Buchstaben r bis ab werden angefügt:

„r) ein Institut die in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht einhält,

t) ein Institut die Vergütungsanforderungen gemäß den Artikeln 92, 94 und 95 dieser Richtlinie nicht erfüllt,

u) ein Institut in Fällen, in denen gemäß den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die vorherige Erlangung der Genehmigung der zuständigen Behörde vorgeschrieben ist, ohne diese Genehmigung handelt oder diese Genehmigung auf der Grundlage eigener falscher Aussagen erlangt hat oder die Bedingungen nicht einhält, unter denen diese Genehmigung erteilt worden ist,

v) ein Institut die Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung, Bedingungen, Anpassungen und Abzüge in Bezug auf Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt,

w) ein Institut die Anforderungen hinsichtlich seiner großen Risikopositionen gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt,

x) ein Institut die Anforderungen hinsichtlich der Berechnung der Verschuldungsquote, einschließlich der Anwendung der in Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Ausnahmen, nicht erfüllt,

y) ein Institut den zuständigen Behörden keine Meldung einreicht oder in Bezug auf die in Artikel 430 Absätze 1, 2 und 3 und in Artikel 430a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten unvollständige oder falsche Angaben macht,

z) ein Institut die in Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen an die Datenerhebung und Unternehmensführung nicht erfüllt,

aa) ein Institut die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge oder Eigenmittelanforderungen nicht erfüllt oder keine Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Teil 3 Titel II bis VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführt hat,

ab) ein Institut die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote oder der strukturellen Liquiditätsquote gemäß Teil 6 Titel I und Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 der genannten Verordnung nicht erfüllt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:

a) Verwaltungssanktionen:

i) im Falle einer juristischen Person Bußgelder in Höhe von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes des Unternehmens gemäß Absatz 3 dieses Artikels,

ii) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am 17. Juli 2013,

iii) Bußgelder, die bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste gehen können, sofern diese sich beziffern lassen;

b) Zwangsgelder:

i) im Falle einer juristischen Person Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettotagesumsatzes, die die juristische Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird, und die für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden können, der in der Entscheidung festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden,

ii) im Falle einer natürlichen Person Zwangsgelder von bis zu 30 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie], die die natürliche Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird, und die für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden können, der in der Entscheidung festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden.

Die Mitgliedstaaten können einen höheren Höchstbetrag für Zwangsgelder pro Tag des Verstoßes festsetzen.

Abweichend von Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten Zwangsgelder auf wöchentlicher oder monatlicher Basis verhängen. In diesem Fall sollte der Höchstbetrag des Zwangsgelds, das für den jeweiligen wöchentlichen oder monatlichen Zeitraum des Verstoßes zu verhängen ist, den Höchstbetrag der Zwangsgelder, die gemäß Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b auf täglicher Basis für den betreffenden Zeitraum verhängt würden, nicht übersteigen. Zwangsgelder können zu einem bestimmten Zeitpunkt auferlegt werden und erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten;

c) sonstige Verwaltungsmaßnahmen:

i) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen Person, des Instituts, der Finanzholdinggesellschaft, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder des zwischengeschalteten Mutterunternehmens, die bzw. das für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes,

ii) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,

iii) bei einem Institut der Entzug der Zulassung gemäß Artikel 18,

iv) vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 2 das Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans des Instituts oder eine andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, in einem Institut Aufgaben wahrzunehmen.

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

(3) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i dieses Artikels ist die Summe der in Tabelle 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Posten. Ist das Ergebnis null oder negativ, so bilden die neuesten vorhergehenden jährlichen aufsichtlichen Finanzinformationen, die einen Indikator von über null ergeben, die Grundlage für die Berechnung. Ist das betreffende Unternehmen Teil einer Gruppe, so entspricht der relevante jährliche Gesamtnettoumsatz dem jährlichen Gesamtnettoumsatz, der sich aus dem konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ergibt.

Tabelle 1

1. Zinserträge und ähnliche Erträge

2. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen

3. Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren

4. Erträge aus Provisionen und Gebühren

5. Aufwendungen für Provisionen und Gebühren

6. Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften

7. Sonstige betriebliche Erträge

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Institute berücksichtigen in der Summe jeden Posten mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen.

Die Institute passen diese Posten an, um den folgenden Bestimmungen gerecht zu werden:

a) Die Institute berechnen den maßgeblichen Indikator auf der Grundlage der gemeldeten Zahlen in Anhang III oder gegebenenfalls in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

b) Die Institute berechnen den maßgeblichen Indikator vor Abzug etwaiger Rückstellungen und Betriebsausgaben. Die Institute berücksichtigen in den Betriebsausgaben die Gebühren für die Auslagerung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, die weder ein Mutter- noch ein Tochterunternehmen des Instituts sind noch ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das auch das Mutterunternehmen des Instituts ist. Die Institute dürfen Aufwendungen für Auslagerungen von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, verwenden, um den maßgeblichen Indikator zu mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getätigt werden, auf das die Verordnung Nr. 575/2013 und diese Richtlinie oder gleichwertige Vorschriften Anwendung finden;

c) folgende Posten dürfen von den Instituten nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einbezogen werden:i) realisierte Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind,

ii) außerordentliche oder unregelmäßige Erträge,

iii) Erträge aus Versicherungstätigkeiten;

d) wird die Neubewertung von Handelsbuchpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht, so dürfen die Institute diese in die Berechnung einbeziehen. Bei einer Anwendung des Artikels 36 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchten Neubewertungen einzubeziehen.

(4) Der durchschnittliche Nettotagesumsatz gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i ist der jährliche Gesamtnettoumsatz nach Absatz 3 geteilt durch 365.“

11. Artikel 70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 70

Wirksame Verhängung von Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen und Wahrnehmung der Sanktionsbefugnisse durch die zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung von Art und Höhe bzw. Umfang der Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, darunter gegebenenfalls

a) die Schwere und Dauer des Verstoßes,

b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen,

c) die Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich unter anderem aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt,

d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen,

e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen,

f) das Maß der Bereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde,

g) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,

h) alle potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes,

i) frühere Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen dieselbe natürliche oder juristische Person, die für denselben Verstoß verantwortlich ist.“

12. Artikel 73 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Institute müssen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Bei der Abdeckung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken berücksichtigen die Institute ausdrücklich die kurz-, mittel- und langfristige Sicht.“

13. Artikel 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute müssen über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die Folgendes umfassen:

a) eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten,

b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich kurz-, mittel- und langfristiger Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken,

c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,

d) eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist.

Die in Buchstabe d dieses Absatzes genannte Vergütungspolitik und -praxis muss geschlechtsneutral sein.“

14. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan die Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, einschließlich solcher, die dem Institut aus seinem makroökonomischen Umfeld in Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus erwachsen, sowie der Risiken, die auf kurze, mittlere und lange Sicht Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren betreffen, genehmigt und regelmäßig überprüft.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan spezifische Pläne, quantifizierbare Ziele und Verfahren aufstellt und deren Umsetzung überwacht, um die finanziellen Risiken, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren, einschließlich der Risiken, die sich aufgrund des Anpassungsprozesses und der Trends beim Übergang hin zu den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Zielen der Mitgliedstaaten und der Union in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren – insbesondere den in der Verordnung (EU) 2021/1119 (‚Europäisches Klimagesetz‘) dargelegten – sowie gegebenenfalls hin zu den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern ergeben, zu überwachen und anzugehen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG[*11] der Kommission sicher, dass die Institute interne Kontrollfunktionen besitzen, die vom operativen Geschäft unabhängig sind, und über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht, ausreichende Ressourcen und einen ausreichenden Zugang zum Leitungsorgan verfügen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass a) die internen Kontrollfunktionen die ordnungsgemäße Erkennung, Messung und Meldung aller wesentlichen Risiken gewährleisten,

b) die internen Kontrollfunktionen einen umfassenden Überblick über das gesamte Risikospektrum vermitteln, dem das Institut ausgesetzt ist,

c) die Risikomanagementfunktion aktiv an der Ausarbeitung der Risikostrategie des Instituts und an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement beteiligt ist und die Kontrolle über die wirksame Umsetzung der Risikostrategie hat,

d) die Funktion des internen Audits eine unabhängige Überprüfung der wirksamen Umsetzung der Risikostrategie des Instituts durchführt.

Unbeschadet der Buchstaben a bis d bewertet und verringert die Rechtsbefolgungsfunktion das Compliance-Risiko und stellt sicher, dass die Risikostrategie des Instituts dem Compliance-Risiko Rechnung trägt und dass das Compliance-Risiko bei allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement angemessen berücksichtigt wird.“

d) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die internen Kontrollfunktionen

a) unmittelbaren Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion haben,

b) dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion unmittelbar Bericht erstatten können.

Die internen Kontrollfunktionen üben die in den Buchstaben a und b genannten Funktionen unabhängig von den Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion und von der Geschäftsleitung aus und müssen insbesondere in der Lage sein, gegenüber dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion Besorgnis äußern und es warnen zu können, wenn dies angezeigt ist oder wenn sich bestimmte riskante Entwicklungen auf das Institut auswirken oder auswirken könnten, und zwar unbeschadet der Zuständigkeiten des Leitungsorgans gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Leiter der internen Kontrollfunktionen sind unabhängige Mitglieder der Geschäftsleitung, die eigens für die Funktionen des Risikomanagements, der Rechtsbefolgung (Compliance) und des internen Audits zuständig sind. Wenn Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Instituts es nicht rechtfertigen, für die Funktionen des Risikomanagements und/oder der Rechtsbefolgung eine spezifische Person zu benennen, so kann eine andere Führungskraft, die andere Aufgaben innerhalb des Instituts wahrnimmt, die Zuständigkeiten für die Funktionen der Rechtsbefolgung und/oder des Risikomanagements übernehmen, sofern

i) kein Interessenkonflikt besteht,

ii) die für die Funktionen des Risikomanagements und der Rechtsbefolgung zuständige Person über die Kenntnisse und das Fachwissen verfügt, die für die verschiedenen betroffenen Bereiche erforderlich sind, und

iii) die für die Funktionen des Risikomanagements und der Rechtsbefolgung zuständige Person die Zeit hat, die für die ordnungsgemäße Ausführung beider Kontrollfunktionen erforderlich ist.

Die Funktion des internen Audits darf nicht mit anderen Geschäftsfeldern oder Kontrollfunktionen des Instituts kombiniert werden.

Die Leiter der internen Kontrollfunktionen können ihres Amtes nicht ohne die vorherige Zustimmung des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion enthoben werden.

*11 Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26).“

14a. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen Behörden halten Institute unter Berücksichtigung ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten dazu an, Kapazitäten für die Marktrisikobewertung zu entwickeln und verstärkt interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Portfolio von Handelsbuchpositionen zusammen mit internen Modellen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko zu verwenden, wenn ihre Risikopositionen mit Ausfallrisiko absolut gesehen bedeutend sind und sie eine große Zahl bedeutender Positionen in gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten verschiedener Emittenten halten.

Die Erfüllung der Kriterien gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b Abschnitte 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird durch diesen Artikel nicht berührt.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um das Konzept der ‚Risikopositionen mit Ausfallrisiko, die absolut gesehen bedeutend sind‘ in Absatz 3 Unterabsatz 1 zu definieren und die Schwelle festzulegen, ab der eine große Zahl bedeutender Gegenparteien oder Positionen in gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten verschiedener Emittenten gegeben ist.“

15. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Aufsichtlicher Vergleich der Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden stellen Folgendes sicher:

a) Institute, die interne Ansätze zur Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen oder Eigenmittelanforderungen anwenden dürfen, melden die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind;

b) Institute, die den alternativen Standardansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, melden die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind; dies gilt, sofern der Umfang der dem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte des Instituts gemäß Artikel 325a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 500 Mio. EUR oder mehr beträgt;

c) Institute, die interne Ansätze nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden dürfen, sowie relevante Institute, die den Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der genannten Verordnung anwenden, melden die Ergebnisse der Berechnungen anhand der Ansätze, die zur Bestimmung des Betrags der erwarteten Kreditverluste für ihre Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, verwendet wurden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

i) Die Institute erstellen ihre Abschlüsse im Einklang mit den gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards;

ii) die Institute nehmen die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Bestimmung der Eigenmittel im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor;

iii) die Institute nehmen die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten im Einklang mit Rechnungslegungsstandards gemäß der Richtlinie 86/635/EWG[*12] vor und verwenden das Modell für erwartete Kreditverluste, das auch bei den gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards verwendet wird.

Die Institute übermitteln die Ergebnisse ihrer Berechnungen nach Unterabsatz 1 zusammen mit einer Erläuterung der dabei verwendeten Methoden und den von der EBA geforderten qualitativen Informationen, die die Auswirkungen dieser Berechnungen auf die Eigenmittelanforderungen erklären können. Diese Ergebnisse werden den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich übermittelt. Die EBA kann den Vorgang für jeden in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Ansatz nach fünfmaliger Durchführung jedes einzelnen Absatzes alle zwei Jahre durchführen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden überwachen anhand der von den Instituten gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen die Spanne der risikogewichteten Positionsbeträge bzw. der Eigenmittelanforderungen für die Risikopositionen oder Geschäfte im Referenzportfolio, die sich aus den Ansätzen dieser Institute ergeben. Die zuständigen Behörden bewerten die Qualität dieser Ansätze in mindestens derselben Häufigkeit wie bei dem EBA-Vorgang nach Absatz 1 Unterabsatz 2 und konzentrieren sich dabei insbesondere auf Folgendes:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ansätze, die eine besonders hohe oder niedrige Variabilität aufweisen, sowie ferner Fälle von signifikanter und systematischer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen.“

iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: „Die EBA erstellt einen Bericht, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Qualität der Ansätze auf der Grundlage der Informationen gemäß Absatz 2 zu unterstützen.“

d) In Absatz 5 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Entscheidungen über die Angemessenheit von Abhilfemaßnahmen gemäß Absatz 4 mit dem Grundsatz übereinstimmen, dass solche Maßnahmen die Ziele der Ansätze innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Artikels aufrechterhalten müssen und daher“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die EBA kann Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgeben, wenn sie dies aufgrund der Informationen und Bewertungen gemäß den Absätzen 2 und 3 für erforderlich hält, um die Aufsichtspraxis oder die Praxis der Institute in Bezug auf die Ansätze im Anwendungsbereich des aufsichtlichen Vergleichs zu verbessern.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Liste der relevanten Institute nach Absatz 1 Buchstabe c.“

ii) Folgender Unterabsatz 2 wird eingefügt:

„Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die EBA bei der Festlegung der Liste der relevanten Institute Verhältnismäßigkeitserwägungen.“

*12 Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

16. Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute zur Beurteilung und Steuerung ihrer operationellen Risiken, einschließlich des mit Auslagerungsvereinbarungen verbundenen Risikos, sowie zur Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen auf Grundsätze und Verfahren zurückgreifen. Die Institute legen fest, was für die Zwecke dieser Grundsätze und Verfahren ein operationelles Risiko darstellt.“

17. Folgender Artikel 87a wird eingefügt:

„Artikel 87a

Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute als Teil ihrer soliden Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Artikel 74 Absatz 1, einschließlich des Rahmens für das Risikomanagement, über belastbare Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken auf kurze, mittlere und lange Sicht verfügen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme müssen dem Umfang, der Art und der Komplexität der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken für das Geschäftsmodell und dem Umfang der Tätigkeiten des Instituts angemessen sein und einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont berücksichtigen.

(3) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute ihre Resilienz gegenüber langfristigen negativen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowohl im Basisszenario als auch in ungünstigen Szenarien innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens testen, wobei zunächst Umweltrisiken behandelt werden. Mit Blick auf die Tests stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute eine Reihe von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsszenarien berücksichtigen, die die potenziellen Auswirkungen ökologischer und sozialer Veränderungen und damit verbundener öffentlicher Maßnahmen auf das langfristige Geschäftsumfeld widerspiegeln.

(4) Die zuständigen Behörden bewerten und überwachen die Entwicklung der Verfahren der Institute in Bezug auf ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstrategie und das Risikomanagement, einschließlich der gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Pläne, quantifizierbaren Ziele und Verfahren zur Überwachung und Bewältigung der sich kurz- mittel- und langfristig ergebenden Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken. Bei dieser Bewertung werden das nachhaltigkeitsbezogene Produktangebot der Institute, ihre Strategien zur Finanzierung des Übergangs, damit zusammenhängende Strategien zur Kreditwürdigkeitsprüfung sowie Ziele und Grenzen im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten berücksichtigt.

(5) Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus, um Folgendes zu präzisieren:

a) Mindeststandards und Referenzmethoden zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken;

b) den Inhalt der gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Pläne, die konkrete Fristen und quantifizierbare Zwischenziele und Etappenziele enthalten müssen, um die finanziellen Risiken zu überwachen und anzugehen, die sich aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ergeben, einschließlich der Risiken aufgrund des Anpassungsprozesses und der Trends beim Übergang hin zu den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Zielen der Mitgliedstaaten und der Union in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren sowie – falls für international tätige Institute relevant – zu Zielen von Drittländern, die mindestens genauso ehrgeizig sind wie die Ziele nach den Rechtsvorschriften der Union;

c) qualitative und quantitative Kriterien für die Bewertung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken auf das Risikoprofil und die Solvenz von Instituten;

d) Kriterien für die Festlegung der in Absatz 3 genannten Szenarien, einschließlich der Parameter und Annahmen, die in jedem der Szenarien und für die spezifischen Risiken und Zeithorizonte zu verwenden sind; die EBA veröffentlicht diese Leitlinien bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie]. Die EBA aktualisiert diese Leitlinien regelmäßig, um den Fortschritten bei der Messung und Steuerung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren sowie der Entwicklung der politischen Ziele der Union im Bereich Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen."

(6) Bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] können die zuständigen Behörden von der Anforderung absehen, dass die in Absatz 4 genannten Pläne quantitative Kriterien enthalten müssen.

18. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Vorsitzende des Leitungsorgans eines Instituts in seiner Aufsichtsfunktion darf in diesem Institut nicht gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers wahrnehmen."

b) In Artikel 88 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Leitungsorgans als Kollegium stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Institute individuelle Erklärungen erstellen, fortschreiben und aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschließlich Einzelheiten zu den Berichtslinien und Verantwortungsbereichen, und über die Personen, die Teil der Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Artikel 74 Absatz 1 sind, und ihre vom Leitungsorgan genehmigten Aufgaben dargelegt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erklärungen zu den Aufgaben und die Übersicht über die Aufgaben den zuständigen Behörden jederzeit auf Anfrage rechtzeitig zur Verfügung stehen und übermittelt werden, auch um Zulassungen gemäß Artikel 8 zu erhalten.“

19. Artikel 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß Artikel 21a Absatz 1 zugelassenen Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (im Folgenden ‚Unternehmen') tragen die Hauptverantwortung dafür, dass die Mitglieder des Leitungsorgans allzeit ausreichend gut beleumundet sind und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen und die Anforderungen der Absätze 2 bis 8 zu erfüllen; davon ausgenommen sind die von den Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellten Sonderverwalter und die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellten vorläufigen Verwalter.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 bewerten die zuständigen Behörden die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans bei Verlängerung ihres Mandats nicht erneut, es sei denn, die den zuständigen Behörden bekannten relevanten Informationen haben sich geändert und eine solche Änderung könnte sich auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken.

Erfüllen die Mitglieder des Leitungsorgans die Anforderungen des vorliegenden Absatzes nicht, so sind die zuständigen Behörden befugt, diese Mitglieder des Leitungsorgans abzuberufen. Die zuständigen Behörden prüfen insbesondere, ob die Anforderungen dieses Absatzes nach wie vor erfüllt sind, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit diesem Institut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht."

b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke von Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck ‚Gruppe' eine Gruppe von Unternehmen, die nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU* miteinander verbunden sind."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, um die Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der größten Risiken, denen es kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, zu verstehen, wobei Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren berücksichtigt werden. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans spiegelt insgesamt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider."

d) Artikel 91 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„(13) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Vertretung von Arbeitnehmern im Leitungsorgan und über die Ernennung der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion durch regionale oder lokale gewählte öffentliche Gremien. In diesen Fällen werden geeignete Schutzvorkehrungen getroffen, um die Eignung dieser Mitglieder des Leitungsorgans zu gewährleisten."

19a. Folgender Artikel 91a wird eingefügt:

„Artikel 91a

Inhaber von Schlüsselfunktionen

(1) Die Unternehmen nach Artikel 91 Absatz 1 tragen die Hauptverantwortung dafür, dass die Inhaber von Schlüsselfunktionen jederzeit gut beleumundet sind, über Aufrichtigkeit und Integrität verfügen und die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen.

(2) Gelangen die Unternehmen auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Beurteilung zu dem Schluss, dass die Person die in jenem Absatz festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, so ernennen sie diese Person nicht zum Inhaber einer Schlüsselfunktion. Die Unternehmen treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Position zu gewährleisten.

(3) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen über die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen auf dem neuesten Stand bleiben. Auf Anfrage übermitteln die Unternehmen diese Informationen den zuständigen Behörden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden prüfen, ob die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand die in Absatz 1 genannten Eignungskriterien erfüllen, wenn diese Leiter oder der Vorstand Funktionen in mindestens den folgenden Unternehmen übernehmen sollen:

a) EU-Mutterinstitut, das zu den großen Instituten zählt;

b) Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, das zu den großen Instituten zählt, es sei denn, es ist einer Zentralorganisation zugeordnet. c) Zentralorganisation, die zu den großen Instituten zählt oder ihr zugeordnete große Institute beaufsichtigt; d) Institut in der EU, das zu den großen Instituten zählt; für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Voraussetzung nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis;

e) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit großen Instituten innerhalb ihrer Gruppe, mit Ausnahme jener, die unter Artikel 21a Absatz 4 fallen.“

21. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) a) Absatz 2 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„e) Mitarbeiter in internen Kontrollfunktionen sind von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichende Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden;

f) die Vergütung der Leiter der internen Kontrollfunktionen wird unmittelbar vom Vergütungsausschuss nach Artikel 95 oder – falls ein solcher nicht eingesetzt wurde – vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion überwacht;“

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die internen Kontrollfunktionen des Instituts oder die wesentlichen Geschäftsbereiche;“

23. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Managementverantwortung und interne Kontrollfunktionen,“

c) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ein Institut, bei dem es sich nicht um ein großes Institut handelt und dessen Vermögenswerte sich auf Einzelbasis gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens 5 Mrd. EUR belaufen;“

24. In Artikel 98 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung umfasst die Bewertung der Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Institute für den Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie die Bewertung der Exposition der Institute gegenüber Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken. Bei der Feststellung der Angemessenheit der Verfahren und der Exposition der Institute berücksichtigen die zuständigen Behörden die Geschäftsmodelle dieser Institute."

25. In Artikel 100 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Institute unterlassen Tätigkeiten, die einen Stresstest beeinträchtigen können, etwa Benchmarking, Informationsaustausch untereinander, Vereinbarungen über gemeinsames Verhalten oder Optimierung ihrer im Rahmen von Stresstests übermittelten Informationen. Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfügen die zuständigen Behörden über alle für die Aufdeckung solcher Verhaltensweisen erforderlichen Informationserhebungs- und Ermittlungsbefugnisse.

(4) EBA, EIOPA und ESMA arbeiten in dem in Artikel 54 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gemeinsamen Ausschuss Leitlinien aus, um sicherzustellen, dass Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken einbezogen werden. Bei Stresstests hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken durch die zuständigen Behörden sollten zunächst klimabezogene Faktoren behandelt werden. Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlicht diese Leitlinien bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie]. EBA, EIOPA und ESMA untersuchen in dem in Artikel 54 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gemeinsamen Ausschuss, wie andere Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken in Stresstests einbezogen werden können."

25a. Artikel 101 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Deuten bei einem internen Modell für das Marktrisiko die Ergebnisse von Rückvergleichen oder Tests für Gewinn- und Verlustzuweisung für verschiedene Handelsabteilungen darauf hin, dass das Modell nicht oder nicht mehr präzise genug ist, so überprüfen die zuständigen Behörden die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung des internen Modells oder schreiben angemessene Maßnahmen vor, um die umgehende Verbesserung des Modells zu gewährleisten."

26. Artikel 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Artikel 97, Artikel 98 Absätze 4, 5 und 9, Artikel 101 Absatz 4 und Artikel 102 dieser Richtlinie sowie der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die zuständigen Behörden mindestens befugt,"

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Geschäftsbereiche – auch in Bezug auf die Entgegennahme von Einlagen –, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit übermäßige Risiken verbunden sind, zu verlangen,"

iii) Folgender Buchstabe m wird angefügt:

„m) die Institute zu verpflichten, wesentliche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, die sich kurz-, mittel- und langfristig ergeben – einschließlich der Risiken aufgrund des Anpassungsprozesses und der Trends beim Übergang hin zu den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Zielen der Mitgliedstaaten, der Union und von Drittländern in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren –, zu verringern, unter anderem durch die Einschränkung oder Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit oder durch Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle, ihrer Unternehmensführung und ihres Risikomanagements, oder die Institute zu verpflichten, ihre Strategien zu überarbeiten.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus, in denen präzisiert wird, wie die zuständigen Behörden feststellen können, ob die in Artikel 381 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risiken für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) von Instituten übermäßige Risiken für die Solidität dieser Institute darstellen.“

27. Artikel 104a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, so legen die zuständigen Behörden die Höhe der gemäß Absatz 1 Buchstabe a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem gemäß Absatz 2, ausgenommen dessen Unterabsatz 5, als angemessen betrachteten Kapital und den einschlägigen in den Teilen 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.“

b) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Unterliegt ein Institut fortan dem Output-Floor, so gilt Folgendes:

a) Der Nominalbetrag der zusätzlichen Eigenmittel, die von der für das Institut zuständigen Behörde gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a verlangt werden, um andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu bewältigen, erhöht sich nicht, wenn Institute fortan dem Output-Floor unterliegen;

b) die für das Institut zuständige Behörde überprüft unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Enddatum der nächsten Überprüfung und Bewertung, die von dem Institut gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a verlangten zusätzlichen Eigenmittel und streicht Teile davon, wenn Risiken, die bereits vollständig abgedeckt sind, da das Institut dem Output-Floor unterliegt, andernfalls doppelt berücksichtigt würden;

c) sobald die zuständige Behörde die Überprüfung gemäß Buchstabe b abgeschlossen hat, findet Buchstabe a keine Anwendung mehr.

Für die Zwecke dieses Artikels und der Artikel 131 und 133 gilt ein Institut als dem Output-Floor unterliegend, wenn der gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Gesamtrisikobetrag des Instituts seinen gemäß Artikel 92 Absatz 4 jener Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor überschreitet.

(7) Solange ein Institut dem Output-Floor unterliegt, schreibt die für das Institut zuständige Behörde für die Zwecke des Absatzes 2 keine zusätzliche Eigenmittelanforderung vor, wenn dadurch Risiken, die bereits vollständig abgedeckt sind, da das Institut dem Output-Floor unterliegt, doppelt berücksichtigt würden.“

28. Artikel 106 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ermächtigen die zuständigen Behörden,

a) die Institute zu verpflichten, die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen häufiger als in den Artikeln 433, 433a, 433b und 433c jener Verordnung vorgeschrieben zu veröffentlichen;

b) für große Institute und andere Institute, die den Artikeln 433a und 433c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, Fristen für die Übermittlung von Offenlegungsinformationen an die EBA zwecks Veröffentlichung auf einer zentralisierten EBA-Website festzulegen, sofern sie der EBA die einschlägigen Informationen nach Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Artikel 434 Absatz 1 jener Verordnung in elektronischer Form übermittelt haben;

c) die Institute zu verpflichten, dass sie besondere Medien und Orte, bei denen es sich nicht um die EBA-Website handelt, für zentralisierte Offenlegungen oder für die Veröffentlichung ihrer Abschlüsse nutzen, sofern sie der EBA die einschlägigen Informationen nach Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Artikel 434 Absatz 1 jener Verordnung in elektronischer Form übermittelt haben. Unbeschadet Buchstabe a kommen die Artikel 433 und 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Anwendung.“

29. Artikel 121 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass im Falle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht im Einklang mit Artikel 21a Absatz 1 zugelassen wurde, die Mitglieder des Leitungsorgans gemäß Artikel 91 Absatz 1 ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für diese Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen müssen. Die Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften tragen die Hauptverantwortung dafür, die Eignung der Mitglieder ihres Leitungsorgans zu gewährleisten.“

30. In Titel VII Kapitel 3 wird folgender Abschnitt 0 eingefügt:

„Abschnitt 0

Anwendung dieses Kapitels auf Wertpapierfirmengruppen

Artikel 110a

Anwendungsbereich mit Blick auf Wertpapierfirmengruppen

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Wertpapierfirmengruppen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2033[*], wenn zumindest eine Wertpapierfirma dieser Gruppe gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033[*14] der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt.

Dieses Kapitel gilt nicht für Wertpapierfirmengruppen, wenn keine Wertpapierfirma dieser Gruppe gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt.

[*14] Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).“

31. Artikel 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5a Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: „Der ESRB legt der Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels eine Stellungnahme dazu vor, ob er den A-SRI-Puffer für angemessen hält. Im Einklang mit Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA der Kommission ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Puffer vorlegen.“

b) Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die zuständige Behörde oder die benannte Behörde muss den A-SRI-Puffer mindestens jährlich überprüfen;“

c) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„Unterliegt ein A-SRI fortan dem Output-Floor, so überprüft seine zuständige oder gegebenenfalls benannte Behörde spätestens zum Zeitpunkt der gemäß Buchstabe b vorgeschriebenen jährlichen Überprüfung die A-SRI-Pufferanforderung des Instituts, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.“

d) Absatz 15 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: „Würde die Summe aus der für die Zwecke des Artikels 133 Absatz 10, 11 oder 12 berechneten Systemrisikopufferquote und der Quote des A-SRI-Puffers oder des G-SRI-Puffers, der dasselbe Institut unterliegt, über 5 % betragen, so findet das Verfahren gemäß Absatz 5a des vorliegenden Artikels Anwendung. Führt die Entscheidung zur Festsetzung eines Systemrisikopuffers, A-SRI-Puffers oder G-SRI-Puffers zu einem Rückgang oder zu keiner Änderung gegenüber den zuvor festgesetzten Quoten, so findet das Verfahren nach Absatz 5a für die Zwecke dieses Absatzes keine Anwendung.“

32. Artikel 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass ein Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital für die Finanzbranche oder einen oder mehrere ihrer Teilbereiche für sämtliche oder eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels festgelegt werden kann, um nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder von den Artikeln 130 und 131 dieser Richtlinie erfasste Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken im Sinne eines Risikos einer Störung des Finanzsystems mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem spezifischen Mitgliedstaat zu vermeiden und zu mindern.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Unterliegt ein Institut dem Output-Floor, so gilt Folgendes:

a) Der Betrag des harten Kernkapitals, über den es im Einklang mit Absatz 2 verfügen muss, darf folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$r_T \cdot E_T^* + \sum_i r_i \cdot E_i^*$$

dabei ist:

E_T^* = Gesamtrisikobetrag ohne Floor eines Instituts, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

$E*_i$ = Risikobetrag ohne Floor des Instituts für die Teilgruppe von Risikopositionen i, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

r_T r_i wie in Absatz 2 festgelegt.

b) Die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde überprüft unverzüglich die Kalibrierung der Systemrisikopufferquote oder -quoten, um sicherzustellen, dass diese angemessen bleibt bzw. bleiben und die Risiken, die bereits abgedeckt sind, da das Institut dem Output-Floor unterliegt, nicht doppelt berücksichtigt werden.

Die Berechnung nach Buchstabe a findet Anwendung, bis die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde die Überarbeitung gemäß Buchstabe b abgeschlossen und einen neuen Beschluss über die Kalibrierung der Systemrisikopufferquote oder -quoten nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren veröffentlicht hat. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Obergrenze nach Buchstabe a nicht mehr.“

c) Absatz 8 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Systemrisikopuffer darf nicht für Folgendes eingesetzt werden:

i) Risiken, die durch die Artikel 130 und 131 abgedeckt werden;

ii) Risiken, die durch die in Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegte Berechnung vollständig abgedeckt werden.“

d) In Absatz 9 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) die Art und Weise, wie sich die in Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegte Berechnung auf die Kalibrierung der Systemrisikopufferquote oder -quoten auswirkt, die die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde zu verhängen beabsichtigt.“

e) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„(11) Führt die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten für eine der Risikopositionen oder für eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 5, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, so ersucht die zuständige Behörde oder die benannte Behörde des Mitgliedstaats, der die Pufferquote festsetzt, in der Anzeige gemäß Absatz 9 die Kommission und den ESRB um eine Stellungnahme.

Der ESRB legt der Kommission binnen eines Monats nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Anzeige eine Stellungnahme dazu vor, ob er die Systemrisikopufferquote oder -quoten für angemessen hält. Die Kommission nimmt binnen zwei Monaten nach Eingang der Anzeige unter Berücksichtigung der Bewertung des ESRB Stellung.

Gibt die Kommission eine negative Stellungnahme ab, so folgt die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde des Mitgliedstaats, der den Systemrisikopuffer festsetzt, dieser Stellungnahme oder begründet, weshalb sie dies nicht tut.

Handelt es sich bei einem oder mehreren Instituten, für das bzw. die eine oder mehrere Systemrisikopufferquoten gelten, um ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens, so kann im Falle unterschiedlicher Auffassungen der Behörden des Tochterunternehmens und des Mutterunternehmens in Bezug auf die für das betreffende Institut geltende Systemrisikopufferquote oder geltenden Systemrisikopufferquoten und im Falle einer negativen Stellungnahme sowohl der Kommission als auch des ESRB die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verweisen und diese um Unterstützung bitten.

Die Entscheidung über die Festsetzung der Systemrisikopufferquote oder -quoten für diese Risikopositionen wird ausgesetzt, bis die EBA einen Beschluss gefasst hat.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 134 festgesetzten Systemrisikopufferquote nicht auf den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Schwellenwert angerechnet.

(12) Führt die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten für eine der Risikopositionen oder für eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 5, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von über 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, so holt die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde vor der Umsetzung eines Systemrisikopuffers die Genehmigung der Kommission ein.

Der ESRB legt der Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels eine Stellungnahme dazu vor, ob er den Systemrisikopuffer für angemessen hält. Im Einklang mit Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA der Kommission binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anzeige ebenfalls eine Stellungnahme zu diesem Systemrisikopuffer vorlegen.

Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Bewertung des ESRB und gegebenenfalls der EBA und wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Pflicht zum Vorhalten einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer Mitgliedstaaten oder für das Finanzsystem der Union insgesamt in Form oder durch Schaffung eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich zieht, binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 9 einen Rechtsakt, mit dem die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde ermächtigt wird, die vorgeschlagene Maßnahme zu ergreifen.

Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes wird die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 134 festgesetzten Systemrisikopufferquote nicht auf den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Schwellenwert angerechnet.“

33. Artikel 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) einen Plan und einen Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel, um die kombinierte Kapitalpufferanforderung oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote vollständig zu erfüllen,“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde bewertet den Kapitalerhaltungsplan und billigt ihn nur, wenn sie der Auffassung ist, dass durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich genügend Kapital erhalten oder aufgenommen wird, damit das Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote innerhalb des von der zuständigen Behörde als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen kann.“

c) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie übt ihre Befugnisse nach Artikel 102 aus, um strengere Ausschüttungsbeschränkungen als nach Artikel 141 und gegebenenfalls Artikel 141b verlangt zu verhängen.“

34. Artikel 161 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Die Richtlinie 2014/59/EU[*15] wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 45c Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Unternehmen begeben werden, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannte Anforderung in der Höhe festsetzt, dass sie den für die Verlustabsorption ausreichenden Betrag gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht übersteigt.“

[*15] Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Änderungsrichtlinie] an.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz können die Mitgliedstaaten die Vorschrift betreffend Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Artikel 2 Nummer 1 der vorliegenden Richtlinie ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] anwenden.

Die Vorschriften, die erforderlich sind, um den in Artikel 1 Nummer 8 über die Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern festgelegten Änderungen nachzukommen, gelten jedoch ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Geltungsbeginn dieser Änderungsrichtlinie].

Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften über Meldungen im Zusammenhang mit Zweigstellen aus Drittländern in Titel VI Kapitel 1 Abschnitt II Unterabschnitt 4 der Richtlinie 2013/36/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung ab dem in Unterabsatz 2 dieses Artikels festgelegten Geltungsbeginn an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin	Der Präsident / Die Präsidentin